

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 16
Königsplatz 15 (Redakteur E. Dittmer)
Verleger: Amt Marienplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post
(einschließlich Bestellgeld) 10 Mk.

Die Anträge zum Verbandstag.

Wir haben bereits in Nr. 18 der „Gewerkschaft“ die Anträge des Verbandsvorstandes behandelt, die ja auch in der gleichen Nummer zum Abdruck kamen. Heute müssen wir unseren Lesern nicht weniger denn 8 Seiten Anträge der Gaue und Filialen unterbreiten, die zum Verbandstag Stellung nehmen. Es ist bezeichnend, daß wir beim letzten Verbandstag in Nürnberg kaum den dritten

und Bemahregeltenunterstützung gefordert, ferner vom Hauptvorstand ein Einheitslohn für alle wirtschaftlich gleich gearteten Mitgliedsstädte. Es ist schwer zu erkennen, was der Hauptvorstand dafür tun kann, denn man muß bedenken, daß die umgebenden Privatindustrien, die Reichsarbeiterlöhne und einiges andere bei den bezirklichen Tarifverhandlungen entscheidend sind. Der Zentralkomitee kann aber erfahrungsgemäß auch nur anknüpfen an die von den Bezirken getroffenen Entscheidungen. — Daß die „Technische Rothhilfe“ abzulehnen ist, hat der Verbandsvorstand wiederholt beschlossen, wie oft in der „Gewerkschaft“ dargelegt wurde.

von Anträgen aufzuweisen hat. Man könnte also vielleicht von größeren inneren Interesse an Verbandsvorgängen in letziger sprechen, andererseits muß aber betont werden, daß uns manche Dinge reichlich überflüssig erscheinen. Die Beschlüsse sind, teils bereits in der „Gewerkschaft“ veröffentlicht, teils bereits in der „Gewerkschaft“ veröffentlicht. Wir möchten nun gewissermaßen Orientierung unserer Leser eine Zusammenfassung und Charakteristik der vorliegenden Anträge hier zum Allgemeinen geben. Der Bericht ist bemerkenswert, daß der Antrag der Filiale (Antrag 1) insofern auf Voraussetzungen basiert, als niemand wegen seiner politischen Überzeugungen ausgeschlossen sein soll. Man sollte also nicht allzu leicht den Teufel an die Wand malen!

Die Frage der Gründung einer Kommission für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsbetriebe ist bekanntlich Gegenstand längerer Aussprache auf der ersten Reichskonferenz der Wasser- und Elektrizitätsarbeiter gewesen. Sie hat mit der Mehrheit diesen Antrag abgelehnt. Wenn also die Delegierten auf diesem Gebiet ein ablehnendes Urteil gefällt haben, ist schwerlich anzunehmen, daß der Verbandstag einen gegenteiligen Beschluß fassen wird.

Die Anträge auf Veränderung der Gaue werden eine neue Gaueinteilung nach Wirtschaftsgebieten, die dem Verbandstag vorgelegt werden soll, unter Umständen in Betracht kommen. Alles in allem ist festzustellen, daß zum allgemeinen Geschäftsbericht verhältnismäßig wenig Anträge eingegangen sind.

Über die Anträge zu Punkt 2b der Tagesordnung: „Lohnbewegung und Streiks“, hier wird eine höhere Streik-

und Bemahregeltenunterstützung gefordert, ferner vom Hauptvorstand ein Einheitslohn für alle wirtschaftlich gleich gearteten Mitgliedsstädte. Es ist schwer zu erkennen, was der Hauptvorstand dafür tun kann, denn man muß bedenken, daß die umgebenden Privatindustrien, die Reichsarbeiterlöhne und einiges andere bei den bezirklichen Tarifverhandlungen entscheidend sind. Der Zentralkomitee kann aber erfahrungsgemäß auch nur anknüpfen an die von den Bezirken getroffenen Entscheidungen. — Daß die „Technische Rothhilfe“ abzulehnen ist, hat der Verbandsvorstand wiederholt beschlossen, wie oft in der „Gewerkschaft“ dargelegt wurde.

Feterabend.

Wenn wir uns gewaschen
und den Fabrikstaub aus der Nase geschneuzt,
und wenn wir unsere Lungen nur
Minuten in unserer Gartenluft gebadet haben,
da fühlen wir in unseren Adern,
daß Feterabend ist!

Da essen wir unser Brot mit Begehren,
da ist unsere Stirn trocken
und unsere Augen sehen froh.
Wir wissen, daß es ein Leben gibt,
und wir wissen auch, daß es noch mehr gibt,
um unser Leben auszubauen.

Aber — da erinnere ich mich,
daß es Menschen gibt,
die keinen Garten haben;
daß ihre Lungen
in elenden Hundsdörfern baden;
die nicht ihre Augen aufreißten
und so sehen dürfen wie ich,
und die — die eigentlich immer
müde sind
und eine nasse Stirn haben.

Wenn ich das bedenke,
dann schäme ich mich oft
meines Glückes. —
Ich sehe vor meinen Augen
so eine große — große Aufgabe!

Georg Keller, Berlin.

treten kann, erscheint wohl jedem Kollegen, der mit den Dingen vertraut ist, recht zweifelhaft.

In einigen Anträgen wird die Lohnfestsetzung nur für Vertragskontrahenten gewünscht. Der Wunsch ist ja zwar berechtigt, aber die Durchführung erschwert!

Zu Punkt 2d „Presse“ liegen nur 5 Anträge vor. Im Gegensatz zu den zahlreichen Briefen und Einsendungen, die ausdrücklich wünschten, daß die Artikel über „Die Entstehung des Menschen“ weiter erscheinen und gesondert gedruckt werden (wir haben bereits mehrere Tausend Bestellungen auf die schon gedruckten Broschüren!), ersucht die Filiale Burg (20) um den Abdruck anderer Artikel über Gewerkschaftsfragen usw. Die Behauptung, daß die republikanische Hymne von Karl Rißer, dem bekannten Arbeiterdichter, einen nationalisti-

sehen Inhalt habe, können wir nicht anerkennen. Gegen den „nationalen“ Inhalt aber wird sich wohl niemand wenden wollen. Fachliche Beschlüsse erscheinen bereits, und der Antrag der Filiale Leipzig (Antrag 22), mindestens alle 14 Tage eine technische Beilage herauszugeben, kommt uns in den Tagen höchster Papiernot geradezu wunderbarlich vor. Im Antrag Pommerschen (24) wird erneut gefordert, die Beitragswoche stets bekanntzugeben. Dieser Ladenhüter scheint auf allen Verbandstagen wiederzukehren. Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß der Verbandsbeitrag in diesem Jahre zum Beispiel parallel geht mit der Nummer der „Gewerkschaft“. Eine ewige Wiederholung bestimmter Zeilen würde das Verbandsorgan geradezu unlesbar machen.

Zum Punkt 2a Kasse liegen gleichfalls nur 5 Anträge vor. Da wird von Rostock und Lübeck verlangt, daß auch die Ortsbeamten von der Hauptkasse bezahlt werden. Wir halten dieses System weder für demokratisch noch für einwandfrei. Es ist bisher stets auf allen unseren Verbandstagen abgelehnt worden. Dresden und Rostock fordern ferner einen höheren Zuschuß für Ortsbeamte. Die Hauptkasse wird entgegengelegter Meinung sein und die ganzen Zuschüsse aufheben wollen. Vielleicht ringen sich auch die Delegierten zu dieser Auffassung durch. Denn der Beschluß kam in Nürnberg nur in einer unglücklichen Momentensituation zustande. Gau Dortmund (23) verlangt besondere Kontrolleure der Filialkassen, während Danzig sein Schuldkonto von 16 000 Mk. durch den Verbandstag abgetrichen haben möchte.

Zum Punkt 2f Gesundheitswesen sind nur zwei Anträge eingegangen. Lohr a. Main wünscht zwei Konferenzen alljährlich für das Krankenpflegepersonal. Ist das nicht ein bißchen viel? Nett ist auch der Antrag (31) Barmen-Elberfeld, der die Sektionsleitung auffordert, die gesetzliche Einheitsprüfung für das Bade- und Massagepersonal herbeizuführen. Was auf diesem Gebiete geschehen konnte, ist wahrlich geschehen. Man soll aber doch die Schwierigkeiten nicht verkennen, die zu überwinden sind.

Damit kommen wir zu den Anträgen über die Statutenvorlage, die volle 10 Druckspalten umfassen. Es bleibt sozusagen vom alten Statut nichts bestehen. Von der Namensänderung über den Beitritt bis zur Beitragsfrage und Unterstützungshöhe liegen die mannigfaltigsten Anträge vor. Hier müssen wir schon unsere Kollegen ersuchen, sich die Paragraphen selber recht genau anzusehen. Die Anträge z. B. bezüglich der Beitragshöhe, die einen Stundenlohn fordern, vergessen, so scheint uns daß nicht für alle Verbände das gleiche Schema Platz greifen darf. Auch die Anträge über die Aufhebung der Krankenunterstützung haben auf allen früheren Verbandstagen nur ganz vereinzelt Anhänger gefunden. Es dürfte also bei der Erwerbslosenunterstützung bleiben. Die Anträge über die Gemahregeltenunterstützung wollen eine größere Freiheit in der Entscheidung der Filialen. Nach der Erfahrung in der Zentrale ist dieser Weg nicht gangbar, wie sich leicht beweisen läßt an Hand zahlreicher Vorgänge. Daß gar bei Streitfällen auch noch der Beirat behelligt werden soll (Antrag 142), erscheint uns als viel zu umständlich. Beschwerden sind in solchen Fällen schon heute beim Verbandsauschuß zulässig. Das genügt! Hamburg wünscht die Erhöhung der Unterstützung in Sterbefällen. Darüber wird sich unseres Erachtens bei der jetzigen Geldentwertung reden lassen. Anträge 210 und folgende wollen, daß die Beamten mindestens fünf Jahre Mitglied sein müssen. Es muß festgestellt werden, daß wiederholt solche Filialen die Anträge stellen, die von diesem anzuerkennenden Grundsatz in der Praxis abweichen! Was nützt uns also eine Gesetzgebung, die auf dem Papier steht?

Wie vorauszu sehen war, sträubt sich ein großer Teil der Filialen hartnäckig, die 80 Proz. der Beiträge für den Verbandsvorstand abzuführen. Man fordert für die Vorkasse (Anträge 240 u. f.) 25 und 40 Proz. Wenn die Delegierten gut beraten sind, werden sie den Vorschlägen des Verbandsvorstandes folgen, denn je stärker die zentrale Kasse, um so größer die Kampfkraft eines Verbandes.

Außergewöhnlich zahlreich sind auch die Anträge über Gauvorstände (Anträge 260 usw.) Ob über den Vorschlag des Verbandsvorstandes hinausgegangen werden kann, wird zunächst in der Statutenberatungskommission vorberaten werden. Jedenfalls ersieht man aus Fülle der Anträge, wie notwendig die Institution der Vorstände von den Mitgliedern erachtet wird.

Bezüglich des Verbandsvorstandes wollen (324), Chemnitz und Berlin den alten Zustand beibehalten. Berlin selbst scheint man sich aber bereits an die neue Gewohnheit zu wollen, denn es sind schon sechs Kandidaten die unbesoldeten Vorstandsmitglieder nominiert worden, zwar 3 Kommunisten, 1 USP. und 1 SPD. Ob das statistische Zusammensetzung der Berliner Filiale entspricht, noch sehr zweifelhaft.

Stuttgart und Königsberg fordern, daß auch der Ausschuß nach dem alten Statut, also nicht auf dem Verband gewählt wird.

Die Anträge über den Beirat (340 u. f.) wollen Teil eine Einschränkung des Stimmrechts des Vorstandes, Redaktion sowie der besoldeten Vorstandsmitglieder in den Beirat. Wir wüßten nicht, was damit gewonnen werden könnte. Dresden (359) fordert, daß bei Filialen über Mitglieder für den Beirat der 1. Bevollmächtigte als Leiter gilt.

Recht spendabel ist die Filiale Baugen (374), die sich einen Verbandstag fordert. (Mindestens 1 Million Mehrausgaben pro Jahr!) Barmen-Elberfeld wünscht jährliche Verbandstagszyklen.

Damit haben wir einige wichtige Merkmale der Anträge zu den Statuten wiedergegeben.

Neubrandenburg (388) fordert bezüglich Lohnbestimmungen und Streiks Aufhebung des ganzen Statutenreglements. Ist das nicht ein bißchen viel verlangt?

Zum Verbandsprogramm wird größere Demokratisierung und Sozialisierung gefordert, ferner Ableitung der Arbeitsgemeinschaften. Letzteres ist bekanntlich vom Verbandsvorstand stets geschehen. Der Antrag ist also milder überholt. Aber vielleicht ist er kennzeichnend für die Art gesinnungsgünstige Anträge gestellt werden.

Nicht ganz verständlich ist uns der Antrag Bielefeld, welcher im Verbandsprogramm die Lehrlingsfrage behandelt wissen will. Bei der geringen Zahl der Lehrlinge in den Gemeindebetrieben dürfte es schwer sein, allgemeine Richtlinien aufzustellen.

Zu Punkt 5 Gehälter usw. fordert der Antrag die Pensionsverhältnisse der Angestellten zu regeln. Dieser Antrag ist bereits durch eine Vorlage des Verbandsvorstandes überholt.

Ueber die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands (Punkt 6 d. L.-O.) liegt eine Resolution der Filiale Mannheim vor, ferner der Filiale Baugen (472) die zehn Forderungen des ADGB.

Zum Punkt 7 „Bildungsfragen der Gewerkschaften“ liegt ebenfalls eine Resolution Mannheim (473), die sehr wohl als Unterlage einer Willensäußerung am Verbandstages angesehen werden kann. Insbesondere machen wir auf die Forderung der Erhebung eines vierteljährlichen Kulturbeitrages aufmerksam. Filiale Koburg (474) fordert Bildungsturse für Betriebsräte und Funktionäre, ebenfalls ganze Reihe anderer Filialen. Ferner werden auch besondere Bildungssekretäre im Industriebezirk gefordert. Warum dort? Wie weit sich alle diese Anträge realisieren lassen, wird die Debatte auf dem Verbandstag ergeben.

Die Anträge zum Bericht vom Leipziger Gewerkschaftskongress (Punkt 8) bewegen sich im Sinne der Organisationsform. Kaiserslautern (481) fordert von den Gewerkschaften, daß sie das „Gepräge des Klassenkampfes bekommen“. Das hängt in erster Linie vom Geist der Mitgliedschaften ab, verehrte Kollegen! Wir wünschen Ausgleichs- und Verschmelzungsverhandlungen mit anderen Organisationen der 12. Industriebranche.

Unter „Sonstige Anträge“ (Punkt 10) wird insbesondere auch gegen den Entwurf der Schlichtungsordnung genommen. Ferner fordert Barmen-Elsfeld, daß der nächste Verbandstag stattfindet. Sowie uns bei der nächsten Versammlung in Breslau, Frankfurt a. M. u. a. liegen aber einige andere Anwartschaften vor, um die wir möchten nun die Kollegen ersuchen, sich recht lebhaft für die vorliegenden Anträge zu beschäftigen, insbesondere unsere Delegierten sehr viel ausmerzen müssen, um bei den nächsten die Spreu vom Weizen zu sondern.

Behörden gegen eine wirtschaftliche Betätigung der Betriebsräte.

Die wirtschaftliche Betätigung der Betriebsräte halten wir bei Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben für eine wichtige Aufgabe. Giebt sie doch gerade bei diesen Betrieben im Interesse der Allgemeinheit und nicht zunächst im Privatinteresse eines einzelnen des bei Privatbetrieben der Fall ist. Die Grundlage für die wirtschaftliche Betätigung bilden §§ 71 bis 73 des Betriebsrätegesetzes. Ergänzt werden diese durch die §§ 1-2 des Betriebsrätegesetzes. Ergänzt werden diese durch die §§ 1-2 des Betriebsrätegesetzes. Ergänzt werden diese durch die §§ 1-2 des Betriebsrätegesetzes.

Die Wirtschaftlichkeit der Betriebsräte bei den großen Unternehmen des Reiches, z. B. bei der Eisenbahn, der Post, der Reichsbank, dem staatlichen Bergwerk usw. das die wirtschaftliche Betätigung aus §§ 71, 66 Ziff. 1 und 2 des Betriebsrätegesetzes hervorgeht. Dieses wurde auf Anfrage ausdrücklich festgestellt. Es hat auch zunächst niemand daran gedacht, den Betriebsräten in diesen Betrieben das Recht der wirtschaftlichen Betätigung vorzuenthalten. Tatsächlich benötigen keine dieser Betriebe eine sehr dieser Mitwirkung als die Betriebe und Verwaltungen des Reiches und der Länder, die infolge ihrer Herunterbringung im Kriege jetzt mit großen Zuschüssen arbeiten. Das würde ein großes Interesse daran haben, die in den Betriebsräten vorhandenen Kräfte zur Hebung der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe und Verwaltungen heranzuziehen. So sollte man wenigstens die Wirtschaftlichkeit tut das Reich jedoch das gerade Gegenteil. Die Verwaltungen sind bestrebt, sich der ihnen vielleicht zur Verfügung stehenden Mitarbeiter der Betriebsräte wieder zu entledigen.

Reichsbank, Reichsbranntweinmonopol, Reichswirtschaftsrat anrufen und erwarten eine Entscheidung, die bei ihnen das Vorliegen von Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken verneint, worauf die Betriebsräte abgelehnt werden sollen. Dasselbe Ziel erstrebt das Reichsverkehrsministerium für die ihm unterstellten Reichseisenbahn unterstehende Reichswasserstraßenverwaltung.

Die Sachverhalt ist folgender:

§ 61 BRG. wird bei Unternehmungen und Verwaltungen des Reiches und der Länder, die sich über einen größeren Teil des Landesgebietes erstrecken,

die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten sowie die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander in Anlehnung an den Aufbau der Unternehmungen oder Verwaltungen im Betrachtungsweg geregelt.

Diese Sondervorschrift ist deswegen geschaffen worden, um die Abgrenzung der Betriebsvertretung zu ermöglichen, die den bei den Betrieben und Verwaltungen bestehenden besonderen Verhältnissen gerecht wird. Vom Reichsverkehrsministerium ist bisher keine Verordnung für die Reichseisenbahn erlassen worden. Das Reichsministerium bzw. das Reich ist dabei, die gesamte Reichswasserstraßenverwaltung zu übernehmen. Der Anfang dazu ist durch eine Verordnung gemacht worden. Bisher war die Betriebsvertretung für die preussische Wasserbauverwaltung durch eine Verordnung der preussischen Staatsregierung vom April 1920 geregelt, die in einigen Punkten noch später abgeändert worden ist.

Diese Verordnung sieht das wirtschaftliche Mitwirkungsrecht aus §§ 66 Ziff. 1 und 2 und die Auskunftspflicht der Verwaltung nach § 71 BRG vor. Auch die Eisenbahnverordnung

enthält das wirtschaftliche Mitwirkungsrecht der Betriebsräte und die Auskunftspflicht für die Verwaltung. Diese Feststellung ist deswegen von Wert, weil Eisenbahnen und Wasserstraßenverwaltung ein und demselben Ministerium unterstehen.

Bisher hat die preussische Verordnung für die Wasserbauverwaltung auch für die Reichsarbeiter der Wasserbauverwaltung in Preußen Geltung. Aus der im Zuge befindlichen „Berreichlichung“ der Wasserstraßenverwaltung ergibt sich die Notwendigkeit für das Reich, eine entsprechende Reichsverordnung zu erlassen. Diese Verordnung darf jedoch nur nach vorheriger Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Arbeitnehmervereinigungen erlassen werden. Auf Grund dieser Vorschrift des Betriebsrätegesetzes haben die in Frage kommenden acht Gewerkschaften in der ersten Hälfte Juli mit den Vertretern des Reichsverkehrsministeriums verhandelt. Der vorgelegte Referentenentwurf bot in vielen Punkten Anlaß zu Änderungsanträgen. Ueber die meisten Punkte konnte schließlich eine Verständigung erzielt werden.

Besonders überrascht waren die Gewerkschaftsvertreter, daß der Entwurf im Gegensatz zu der preussischen Verordnung und zur Eisenbahnverordnung keine Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Betriebsräte und die Auskunftspflicht der Verwaltung enthielt. Sie forderten und bezeichneten diese Forderung als Kardinalfrage, dieses Recht, das den Betriebsräten bisher zusteht, zu belassen. Leider stießen sie hier — wie übrigens auch in einigen anderen Punkten — bei der Verwaltung auf unüberwindlichen Widerstand. Diese ablehnende Haltung wurde damit begründet, daß das erwähnte Recht nur Betriebsräten in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken zustehen. Post und Reichsbank verneinten, Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken zu sein. Dasselbe gelte von der Reichswasserstraßenverwaltung.

Die Gewerkschaftsvertreter bestritten die Richtigkeit dieser Ansicht, hoben die bisherige nützliche Tätigkeit der Betriebsräte auf diesen Gebieten hervor und machten außerdem geltend, daß der Verwaltung das Recht zustände, den Betriebsräten auch über den Rahmen des Gesetzes freiwillig weitere Rechte einzuräumen. Die Ansicht der Verwaltung, daß bei der Wasserstraßenverwaltung ein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken nicht vorliege, brauche also kein Grund zu sein, die bisherigen Rechte ihrer Betriebsräte nicht fortbestehen zu lassen. Aus der Verhandlung ging hervor, daß die fraglichen Bestimmungen nach Verständigung mit den anderen Reichsressorts nicht übernommen worden waren!

Die Zweckmäßigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Betriebsräte wurde auch von den Vertretern der Verwaltung anerkannt. Ihr Vorschlag, es bei einer mündlichen Zustimmung zu belassen, daß dieses Recht den Betriebsräten bleiben solle, mußte natürlich von vornherein abgelehnt werden. Dagegen waren die Gewerkschaftsvertreter bereit, dem Vorschlag zuzustimmen, daß das Recht wirtschaftlicher Betätigung und die Auskunftspflicht mit der Ergänzung aufgenommen wird, daß dieses Recht den Betriebsräten zustehen „unbeschadet dessen, ob die Reichswasserstraßenverwaltung ein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken sei“. Sie waren auch bereit, hierzu eine entsprechende Protokollerklärung abzugeben, nach der sie aus der Ausnahme des § 66 Ziff. 1 und 2 und des § 71 „nicht herleiten, daß die Reichswasserstraßenverwaltung anerkennt, Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken zu sein“. Man hätte annehmen sollen, daß eine Einigung auf dieser Grundlage möglich sein würde, zumal ein Vertreter der Verwaltung am 8. Juli vor Eintritt in die Beratung des in Frage kommenden § 74 des Entwurfs ausdrücklich erklärte:

„Wir haben einen Mittelweg zu finden versucht, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß die Unterführung der Betriebsleitung durch Rat und bei Einführung neuer Arbeitsmethoden sowie die Auskunftspflicht für die Reichswasserstraßenverwaltung durchaus tragbar ist. Indem wir die Bestimmung aufnehmen wollten und in den Ausführungsbestimmungen oder durch Erklärung ihrerseits zum Ausdruck bringen, daß die Ausnahme dieser Bestimmung nicht die Befreiung enthält, daß die Wasserstraßenverwaltung ein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken sei. Diese Erklärung haben Sie nicht abgegeben.“

Hierzu ist zu bemerken, daß es dem Vertreter bekannt sein mußte, daß die Gewerkschaftsvertreter noch gar keine Gelegenheit hatten, diesen „Mittelweg“ abzulehnen. Auch in der unverbindlichen Vorbesprechung war eine solche Ablehnung nicht erfolgt. Die Gewerkschaftsvertreter sahen sich im Gegenteil sehr wohl in der Lage, den vorgeschlagenen „Mittelweg“ zu betreten. Sie erklärten sich daher schriftlich zur Aufnahme der oben angeführten Einschränkung und zur Abgabe der damit zusammenhängenden Protokollerklärung bereit.

Zu Ihrer Überraschung erklärten jedoch die Vertreter der Verwaltung nunmehr, daß sie dazu keine bindende Zusage machen können, sondern erst noch mit den anderen Reichsressorts Fühlung

nehmen müßten. Das Resultat dieser Fühlungsnahme wurde den Gewerkschaften schriftlich mitgeteilt. Dieser Bescheid ging dahin, daß die Aufnahme der §§ 71 und 66 Ziff. 1, 2 B.R.G. abgelehnt werde. Die Verwaltung sei aber bereit, im Anschluß an die Verordnung an die nachgeordneten Dienststellen und Behörden folgenden Erlaß herauszugeben:

Da in der gegenwärtigen Zeit alles getan werden muß, unter Verringerung der Ausgaben einen hohen Stand und eine mögliche Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen herbeizuführen und da die Befähigung der Betriebsvertretungen auf den in § 66 Ziff. 1 und 2 B.R.G. genannten Gebieten im Geschäftsbereich der Reichswasserstraßenverwaltung bisher zu Unzulänglichkeiten nicht geführt hat, will ich mich damit einverstanden erklären, daß die Betriebsvertretungen im Geschäftsbereich der Reichswasserstraßenverwaltungen bis auf weiteres

a) die Betriebsleitung durch Rat unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für mögliche Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen; b) an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten.

Demgemäß sind von den Dienststellen und Behörden bis auf weiteres Anregungen der Betriebsvertretungen, die auf eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen der Wasserstraßenverwaltungen hinführen, entgegenzunehmen und auch die Betriebsvertretungen im Falle der Einführung neuer Arbeitsmethoden hinzuzuziehen. Den Betriebsvertretungen ist ferner bis auf weiteres, soweit möglich über die den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer der Reichswasserstraßenverwaltung berührenden Betriebsvorgänge Ausschluß zu geben, und sind ihnen die Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Voraussetzung hierfür ist, daß dadurch keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Erstattung von Berichten über die Lage der Reichswasserstraßenverwaltung kommt nicht in Frage.

Den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer ist bei den Verhandlungen über die Betriebsräteordnung eröffnet worden, daß eine anderweitige Regelung über diese Frage vorbehalten bleiben muß, sobald entweder über den gegenwärtig vor dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat schwebenden Rechtsstreit eine Entscheidung zumgunsten der Arbeitnehmerseite oder über einen alsbald für den Geschäftsbereich der Reichswasserstraßenverwaltung von Arbeitnehmerseite bei dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anhängig zu machenden Rechtsstreit eine Entscheidung zumgunsten der Verwaltung getroffen ist.

Nach diesem Bescheid war es für die Gewerkschaften unmöglich, mit der Regierung noch weiter zu verhandeln. Sämtliche Gewerkschaftsvertreter gaben daher bei der nächsten „Verhandlung“ am 11. Juli einstimmig die schriftliche Erklärung ab, daß sie an den weiteren Beratungen über diesen Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht mehr mitwirken könnten. Mit dieser Erklärung hatte die Verhandlung ihr Ende erreicht.

Bevor die Beteiligten auseinander gingen, meinten die Vertreter der Verwaltung, sie wären überrascht über dieses Resultat. Man glaube, noch feststellen zu müssen, daß die Regierung nun freie Hand habe. Sie müsse sich alles vorbehalten. Den Gipfel erreichte die Verhandlungsleiter, indem er erklärte: „Durch Ihre (!) Nichtbereitschaft zu einer Verständigung sind wir gezwungen, die Verordnung so zu erlassen, wie wir sie Ihnen vorgelegt haben! Der Vorwurf, daß Sie zu hören sind, ist Genüge geschehen.“

Die Arbeitnehmer können es ruhig darauf ankommen lassen, ob das Reichsverkehrsministerium die Drohung ausführt, die Verordnung im Wortlaut des vorgelegten Entwurfs in Kraft zu setzen, selbst unter Fortlassung der in mehrtägiger Verhandlung den Gewerkschaften gemachten Zugeständnisse. An dem Nichtzustandekommen einer Verständigung sind nicht die Gewerkschaften schuld, sondern das Ministerium, welches den Betriebsräten bisher befehlene Rechte rauben will und auch einen von ihm selbst angeregten „Mittelweg“ hinterher ablehnte. Die Drohung, das Resultat der mehrtägigen Verhandlung nunmehr völlig unberücksichtigt zu lassen, würde außerdem gegen Treu und Glauben verstößen und dokumentieren, daß bei der Verwaltung das Gegenteil der Gesinnung vorhanden ist, welches die Arbeitnehmer bei einer Reichsbehörde voraussetzen müssen. Die Behörden wollen keine Wirtschafts-demokratie! Bei der wiederholt hervorgehobenen Einstimmigkeit der Reichsreferats in diesem Punkt kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Vorgehen bei der Reichswasserstraßenverwaltung der Anfang sein soll, die wirtschaftliche Befähigung der Betriebsräte bei passender Gelegenheit auch bei der Eisenbahn und allen übrigen Betrieben zu besitzeln. Im Interesse der von der Arbeitnehmerschaft erstrebten Betriebsdemokratie muß diesen Bestrebungen entschieden entgegengetreten werden. Auch in der Angelegenheit der Reichswasserstraßenverwaltung ist mit der Erklärung der Regierungsvertreter beim Scheitern der Verhandlung das letzte Wort sicherlich noch nicht gesprochen.

R. W.

Unser Mitgliederstand am 1. Juli 1922

Mit einer geringen Abnahme im Gesamtmitgliederstand im Monat Juni und damit das 2. Quartal des Jahres für uns erfreulichen Erfolg für die Weiterentwicklung zu ziehen, wäre verfrüht. Nur wollen wir, daß der monatliche Rückgang in den Mitgliederzahlen zu verhüten außerhalb unserer Macht lag, endlich überwunden.

Der Versand der Berichtskarte erfolgte an 919 Filialen. 741 brachten die Karte bis zum festgesetzten Termin zur Einsendung während 176 Filialen, eine überaus hohe Zahl, ihren Verpflichtungen der Organisation gegenüber durch Einsenden der Karte nicht kamen. Hier muß eine gründliche Besserung der säumigen Karteneintreten. So kann es wirklich nicht weitergehen, daß nahezu Fünftel der Filialkassierer der Karte nicht die dringend erforderte Beachtung schenkt.

Mit den aus den 177 nichtberichtenden Filialen übernommenen Ziffern des Vormonats wurden unter Hinzurechnung der aus den Filialen eingesandten Berichtskarten 227 244 männliche, 52 488 weibliche, zusammen 279 732 Mitglieder ermittelt, während im Monat 226 433 männliche, 53 516 weibliche, zusammen 279 949 Mitglieder ermittelt wurden. Demnach haben die Kollegen in Mitgliederzahlen einen Gewinn von 806 Mitgliedern, die Kollegen dagegen einen Verlust von 1028 Mitgliedern, so daß die Bilanz gegenüber dem Vormonat insgesamt 222 Mitglieder beträgt.

Besentlich zur Abgegangen ist die Zahl der Arbeitslosen. Für den Monat Juni werden 1147 männliche, 775 weibliche, zusammen 1922 Arbeitslose gemeldet.

Im 2. Quartal waren nach den Angaben der Berichte 3367 Kollegen, 1661 Kolleginnen, zusammen 5028 Mitglieder arbeitslos, von denen insgesamt 2045 Arbeitslosenunterstützungsbeträge von über 132 090 M. erhielten.

Die Tabelle erläutert die Mitgliederbewegung und die Arbeitslosigkeit in den Gauen. In der Tabelle erscheint als neuer innerhalb des Gaus Breslau der Bezirk Oberschlesien, der besonderen Verhältnisse wegen geschaffen wurde. Im ganzen betrachtet, liegen die Verhältnisse für uns als Organisation ungünstig. Das Zusammenarbeiten der beiden großen politischen beiderpartei wird auf die Entwicklung der Gewerkschaften gutem Einfluß sein.

Nr.	Gau	Zahl der Mitglieder am 1. Juni 1922		Zahl der Mitglieder am 1. Juli 1922		Veränderung
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	
1	Kugensburg	8160	2796	823	8117	+ 43
2	Berlin	49028	8691	11269	48290	+ 763
3	Bielefeld	9329	2883	509	8842	+ 18
4	Brandenburg	5406	4404	950	5854	+ 49
5	Bremen	7269	6771	617	7888	+ 128
6	Breslau	13856	10178	8176	13851	+ 5
	Bez. Oberschlesien	1787	1821	511	1832	+ 45
7	Dortmund	4754	3044	978	4822	+ 133
8	Dresden	10684	8489	2105	10594	+ 90
9	Düsseldorf	11724	9607	2070	11877	+ 47
10	Erfurt	6376	5215	1115	6390	+ 14
11	Frankfurt a. M.	15868	12846	2921	15667	+ 199
12	Frankfurt a. O.	1878	1588	968	1848	+ 97
13	Halberstadt	3802	3209	598	3792	+ 10
14	Halle	2775	2084	817	2901	+ 126
15	Hamburg	23371	18680	4649	23279	+ 92
16	Hannover	7494	6341	1146	7437	+ 57
17	Karlsruhe	5490	5045	854	5899	+ 409
	Bez. Elmsen	1090	905	178	1080	—
	Bez. Unterbaden	4416	3888	454	4342	+ 74
18	Kiel	4180	3990	819	4202	+ 73
19	König-Bonn	11847	10910	1112	12022	+ 175
20	Königsberg i. Pr.	7497	5902	1469	7371	+ 196
	Bez. Danzig	8408	3364	529	8399	+ 486
21	Leipzig	6594	4786	1378	6614	+ 20
22	Lübeck	5115	3962	1140	5102	+ 13
23	Magdeburg	6152	5107	1108	6210	+ 58
24	Meißen	6585	5486	1161	6547	+ 62
25	München-Stadt	8110	5915	2210	8125	+ 15
26	München	4007	3424	510	3984	+ 23
27	Nieder-Lausitz	1692	1450	249	1699	+ 87
28	Nürnberg	7880	7067	814	7881	+ 1
29	Rheinpfalz	3819	3178	605	3781	+ 113
30	Stettin	5952	4934	1126	6076	+ 124
31	Stuttgart	6312	5305	866	6171	+ 141
32	Zwickau	7866	6287	1487	7784	+ 119
	Einzelmitglieder	96	66	90	96	—
		279954	227244	52488	279732	+ 222

Anträge der Gauen und Filialen zum IX. Verbandstag.

Unter den einzelnen Anträgen gefetzten Zahlen bedeuten die laufenden Nummern des Antrages. Die fehlenden Nummern betreffen Anträge des Verbandes, die bereits im Nr. 18 der „Gewerkschaft“ veröffentlicht. Die bei den Abänderungsanträgen zur Statutenvorlage gewählten Satzzeichennummern entsprechen den Anträgen des Verbandsvorstandes.

Anträge zu Punkt 2a der Tagesordnung: „Geschäftsbericht“ — Allgemeines.

Der Verbandstag wolle beschließen, daß alle Kollegen, welche wegen beruflichen Ueberzeugung ausgeschlossen worden sind, wieder in ihre Rechte eingestellt werden. In Zukunft ist kein Kollege mehr wegen beruflichen Ueberzeugung auszuschließen. Filiale Weiskopf. (1)

Die Gaus-, Kassen- und Elektrizitätswerkarbeiter Deutschlands sind zu einer einheitlichen Zusammenschließung, welche im Hauptvorstand durch einen geeigneten Sekretär geleitet werden soll. Filiale Berlin. (2)

Die Agitation für unsere Organisation, sowie die Schulung unserer Mitglieder im heimisch-wirtschaftlichen Industriegebiet zu fördern, beschließt der Verbandstag, die Gauen Düsseldorf und Dortmund zu einem Gau zusammenzufügen. Der Gau trägt den Namen „Gau Industriegebiet“ und seinen Sitz in Dortmund. Den Gauleitern, die auf der ersten Gauversammlung gewählt werden, sind Stützkräfte für die Unterbezirke zur Seite zu stellen. Filialen Duisburg, Düsseldorf, Essen, Esslingen. (3)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

In den Richtlinien unseres Verbandes möge festgelegt und bei Lohnverhandlungen gefordert werden, daß die Arbeiterinnen mindestens in Höhe von 75 Proz. der jeweils bestehenden Lohnklassen der Arbeiter zu empfangen sind. Filiale Kaiserlautern. (18)

Die Lehrlingsfrage ist in den Richtlinien des Verbandes zu behandeln und ihre Regelung bei Tarifverträgen anzustreben. Filiale Kaiserlautern. (19)

Anträge zu Punkt 2d der Tagesordnung: „Geschäftsbericht“ — Presse.

Die Ortsgruppe Burg b. Magdeburg verlangt, daß die Verbandszeitung „Die Gewerkschaft“ den augenblicklichen Räten der Kollegen mehr Beachtung schenkt. Abhandlungen über die Entscheidung des Reichens u. a. müssen kritisch über Gewerkschaftsfragen, Entstehung und Entwicklung der Gewerkschaften, der nationalen wie internationalen, weichen. Gebiete nationalen Inhalts wie z. B. „Die republikanische Stimme“ müssen von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden. Filiale Burg b. Magdeburg. (20)

Unsere Verbandszeitung soll derartig ausgebaut werden, daß sachliche Abhandlungen zur beruflichen Weiterbildung der wichtigsten in unserem Verbands bereinigten Berufsgruppen gebracht werden können. Filiale Offenbach a. M. (21)

Der „Gewerkschaft“ ist mindestens alle 14 Tage eine technische Beilage zur Fortbildung der Handwerker beizufügen. Filiale Leipzig. (22)

In der „Sanitätswarte“ ist eine Rubrik einzurichten, die sich mit dem Vademecum befaßt, hauptsächlich Artikel bringt über Massage und Balneologie. Filiale Barmen-Elberfeld. (23)

Die Fälligkeit der Beitragswoche soll regelmäßig in unserem Organ „Die Gewerkschaft“ an auffälliger Stelle vermerkt werden. Filiale Ludwigshafen a. Rh. (24)

Anträge zu Punkt 2e der Tagesordnung: „Geschäftsbericht“ — Kasse.

Die Besetzung des Ortsbeamten erfolgt durch den Verbandsvorstand (Hauptkasse). Die Wahl des Ortsbeamten durch die Filiale wird hierdurch nicht berührt. Filiale Rostock. (25)

Der Verbandstag möge beschließen, daß die Ortsbeamten von der Hauptkasse besoldet werden. Filiale Gausonferens Lübeck. (26)

Der Verbandstag möge beschließen, daß die Ortsbeamten von der Hauptkasse gewährt Zulage ist entsprechend der zunehmenden Selbsterhaltung zu erhöhen. Filialen Dresden, Rostock. (27)

Der Verbandstag wolle beschließen: Zur Instruktion der Filialvorstände sowie zur Kontrolle der Filialkassen sind mindestens zwei geeignete Kollegen anzustellen und von der Hauptkasse zu bezahlen. Gau Dortmund. (28)

Der Verbandstag möge beschließen: „Das aus einem Diebstahl herrührende Schuldbüro der Filiale Danzig in Höhe von 16 054,50 Mk. wird niedergezahlt.“ Filiale Danzig. (29)

Anträge zu Punkt 2f der Tagesordnung: „Geschäftsbericht“ — Reichssekktion Gesundheitswesen.

Der Verbandstag möge beschließen: Es sind alljährlich zwei Konferenzen für das Krankenpflegepersonal abzuhalten. Filiale Loth a. Main. (30)

Die Sektionsleitung wird beauftragt, die gefällige Einheitsprüfung für das Massage- und Badepersonal herbeizuführen. Filiale Barmen-Elberfeld. (31)

Anträge zu Punkt 2g der Tagesordnung: „Geschäftsbericht“ — Reichssekktion Staatsarbeiter und Beamtenorganisation.

Der Verbandstag möge bei allen Kreis- und Staatsregierungen für die Einreichung des Pflegepersonals in die Gruppen 4 und 5 eintreten, da auch die Kasse in den Gefängnissen und Zuchthäusern in diese Gruppen eingereicht sind, während das Personal in den Kranken- und Irrenanstalten viel schwereren Dienst zu verrichten hat. Filiale Loth a. Main. (32)

Anträge zu Punkt 3 der Tagesordnung: „Statutenvorlage“.

§ 1. Der Name des Verbandes ist abzuändern in: „Verband aller Arbeiternehmer der öffentlichen Betriebe.“ Filiale Halle a. d. S. (33)

Der Name des Verbandes abzuändern in: „Arbeitsnehmerverband der öffentlichen Betriebe.“ Gausonferens Halle a. d. S. (34)

Die Vereinigung führt den Namen „Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter“. Sie erstreckt sich auf das Gebiet der Deutschen Volksrepublik und hat ihren Sitz in Berlin. Filiale Karlsruhe. (35)

Hinter den Worten „einschließlich der Provinzial- und Kreisbetriebe“ soll eingeschaltet werden: „sowie das gesamte Krankenpflege- und Badepersonal wie auch die Hebammen.“ Filiale Halle a. d. S. (37)

§ 2. Der Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder, weitestgehendes Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte bei Einstellungen und Entlassungen. Filiale Barmen-Elberfeld. (38)

Der Verbandstag wolle beschließen: Die Filiale München-Grabbach bei der Rhein-Sonne zugegliedert. Filiale Berlin. (4)

- Anstatt „Erwerbslosigkeit“ lesen: „Arbeitslosigkeit“. Filiale Barmen-Elberfeld. (41)
- Die Worte „oder aus der Arbeiterversicherung“ streichen, dafür folgenden neuen Absatz hinzuzufügen: „Nichtschluß in Arbeitslosigkeit, die sich aus der Arbeiterversicherung ergeben“. Filiale Leipzig. (43)
- § 3. • Alle männlichen und weiblichen Personen, welche in Gemeinde-, Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreisbetrieben und Verwaltungen beschäftigt werden, sind verpflichtet, dem Verbandsverband beizutreten. Gaukonferenzen Erfurt, Halle a. d. S., Filiale Halle a. d. S. (45)
- § 4. • Streichen und die Entscheidung den Filialen überlassen. Filiale Gotha. (48)
- Wenn das Mitglied mit sechs Wochenbeiträgen im Rückstande ist. Filiale Barmen-Elberfeld. (50)
- Die bisherige Fassung „acht Wochenbeiträge“ bestehen lassen. Gaukonferenzen Erfurt, Halle a. d. S., Filiale Halle a. d. S. (51)
- Einhalten nach dem Worte „Wochenbeiträge: durch eigene Schuld“. Filiale Leipzig. (52)
- § 6. • ... der Technischen Rothhilfe als Mitglied angehört. Absatz 2c wird Absatz 2d. Filiale Berlin. (54)
- soll folgenden Zusatz erhalten: „Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei Streikbruch, Unterschlagung von Verbandsgeldern ohne weiteres durch den Vorstand.“ Filiale Barmen-Elberfeld. (55)
- soll in der bisherigen Fassung bestehen bleiben. Filiale Königsberg i. Pr. (57)
- Anstelle des Wortes „acht“, „vierzehn“ setzen. Filiale Leipzig. (59)
- Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes ist beim Filialvorstand, gegen Einzelmitglieder beim Hauptvorstand zu stellen. Dem Antrag ist eine ausführliche schriftliche Begründung beizufügen. Der Festsubdite hat das Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verlangen, zu welchem er zwei Beisitzer, der Antragsteller zwei Beisitzer und der Filial- bzw. Hauptvorstand den Vorsitzenden zu ernennen hat. Der Untersuchungsausschuss hat das Ergebnis der Untersuchung der Filialversammlung vorzutragen und Annahme oder Ablehnung des Ausschlußantrages zu empfehlen. Filiale Barmen-Elberfeld. (60)
- Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, ganz gleichgültig, ob es sich um Mitglieder handelt, die ein beideres oder Ehrenamt im Verband bekleiden oder nicht, und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in Mitgliederversammlungen zum Austrag gebracht werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschließung von den Mitgliederversammlungen auf bestimmte Zeit oder Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen. Filiale Karlsruhe. (62)
- Als neuer § 7. Wiederaufleben der Mitgliedschaft. In besonderen Fällen kann die alte Mitgliedschaft wieder erworben und fortgesetzt werden. Anspruch auf Unterstufung hat dieses Mitglied jedoch erst 6 Monate nach dem Wiederaufleben der früheren Mitgliedschaft. Diese Mitgliedschaft ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Filiale Hamburg. (63)
- § 7. • In der vom Vorstandsvorstand vorgeschlagenen Fassung anstelle „ein Wochenbeitrag“ setzen „ein halber Wochenbeitrag“ und anstelle von „zwei Wochenbeiträgen“ „ein Wochenbeitrag“. Filiale Leipzig. (63)
- Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 10 Mk., für weibliche 5 Mk. Bei Wiederaufnahme sind die doppelten Sätze zu zahlen. Filiale Bielefeld. (66)
- In der vom Vorstandsvorstand vorgeschlagenen Fassung an Stelle von „einem Wochenbeitrag“ setzen „5 Mark“, bei Wiederaufnahme statt „mindestens zwei Wochenbeiträge“ „10 Mark“. Konferenz der Gauen Frankfurt a. M., Mainz und Rheinpfalz. (67)
- Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 5 Mk., für weibliche Mitglieder 3 Mk. Wer wegen Beitragsrückständen aus der Mitgliedsliste gestrichen wurde, zahlt bei der Wiederaufnahme den doppelten Betrag als Eintrittsgeld. Gaukonferenzen Brandenburg. (68)
- Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 5 Mk., für weibliche Mitglieder 3 Mk. Filiale Potsdam. (69)
- Das Eintrittsgeld beträgt für alle Mitglieder 3 Mk. Filiale Karlsruhe. (70)
- Die Eintrittsgelder sollen nicht höher wie bis zu 2 Mk. erhoben werden. Weibliche Mitglieder zahlen die Hälfte dieser Beiträge. Filiale Jittom. (71)
- Die Neuausfertigung verlorener Mitgliedskarten ist mit 1 Mk., die Neuausfertigung verlorener Mitgliedsbücher mit 3 Mk. zu bezahlen. Filiale Karlsruhe. (73)
- § 8. • Hinzufügen: „Alle Uebertritte aus gegnerischen und Bruderverbänden werden nur durch den Vorstandsvorstand vollzogen“. Gau Dortmund. (74)
- Hinzufügen: „Daselbe trifft zu auf Mitglieder von Beamtenverbänden, die zu unserer Organisation übertreten“. Konferenz der Gauen Frankfurt a. M., Mainz und Rheinpfalz. (76)
- § 9. • Der Beitrag beträgt einen Stundenlohn. Filiale Dortmund. (80)
- In der vom Vorstandsvorstand vorgeschlagenen neuen Fassung hinter dem Worte „Beitrag“ einzufügen: „ausschließlich des örtlichen Sozialzuschlages“. Filiale Hannover. (81)
- Der wöchentliche Beitrag für Mitglieder mit einem Wochenverdienst bis einschließlich 50 Mk. beträgt 2 Mk. (1. Klasse), von 51 bis 100 Mk. 4 Mk. (2. Klasse), von 101 bis 150 Mk. 6 Mk. (3. Klasse), von über 150 Mk. 8 Mk. (4. Klasse). Filiale Schwelm. (82)

- Der Wochenbeitrag beträgt für Mitglieder mit einem Wochenverdienst bis zu 200 Mk. 3 Mk., von 201 Mk. bis 400 Mk. 4 Mk., 401 Mk. bis 600 Mk. 6 Mk., von 601 Mk. bis 800 Mk. 8 Mk., 801 Mk. bis 1000 Mk. 10 Mk. und erhöht sich um je 2 Mk. bis 200 Mk. Mehrerwerb. Bei Lohnänderungen, die eine Veränderung der Beitragsklasse bedingen, tritt der neue Beitrag spätestens mit der Beitragswoche des übernächsten Monats in Kraft. Filiale Barmen-Elberfeld. (83)
- Der wöchentliche Beitrag beträgt für Mitglieder mit einem Wochenverdienst bis einschließlich der Naturalbezüge bis 150 Mk. 1,50 Mk., 151 Mk. bis 200 Mk. 3 Mk., von 201 Mk. bis 450 Mk. 4,50 Mk., von 451 Mk. bis 600 Mk. 6 Mk., von 601 Mk. bis 750 Mk. 7,50 Mk., von 751 Mk. bis 900 Mk. 9 Mk., von 901 Mk. bis 1050 Mk. 10,50 Mk., von 1051 Mk. bis 1200 Mk. 12 Mk., von 1201 Mk. bis 1350 Mk. 13,50 Mk., von 1351 bis 1500 Mk. 15 Mk. Filiale Chemnitz. (84)
- § 9 des Verbandsstatutes ist so zu fassen, daß, wenn nicht alle Beiträge gestellt werden sollen, bei je 200 Mk. Lohnsteigerung ein Beitragsklasse erreicht wird. Filiale Chemnitz. (85)
- Als Wochenverdienst soll nur der zur Auszahlung gelangende Nettoverdienst, Steuern und Beiträge für die sozialen Versicherungen abgezogen, mitgerechnet werden. Filiale Barmen-Elberfeld. (86)
- In der vom Vorstandsvorstand vorgeschlagenen Fassung hinter dem Worte „Wochenverdienst“ einzufügen: „d. h. der gesamte Lohn abzüglich Steuern und Abzugsgulage“ usw. Gaukonferenzen Erfurt. (87)
- Der Verbandstag möge wieder wie früher feste Beitragsklassen festlegen. Filiale Barmen-Elberfeld. (88)
- In der vom Vorstandsvorstand vorgeschlagenen Fassung die im § 21 (neuen) vorzulesenden Sätze als Unterstufung gestrichelt. Gaukonferenzen Erfurt. (89)
- In der vom Vorstandsvorstand vorgeschlagenen Fassung die Worte „ohne Steigerung“. Filiale Königsberg i. Pr. (90)
- Mitglieder, welche in den Ruhestand usw. 1 Mk. pro Woche. Filiale Barmen-Elberfeld. (91)
- Den Beitrag von 50 Pf. bestehen lassen. Filiale Barmen-Elberfeld. (92)
- Pensionäre sind von der Beitragszahlung befreit. Filiale Barmen-Elberfeld. (93)
- Die Erhebung einer Extrasteuer ist durch Abstimmung der Mitglieder zu beschließen. Filiale Barmen-Elberfeld. (94)
- Als letzten Satz hinzuzufügen: „Filialen mit eigenem Ortsrat können bis zu 75 Proz. des Grundbeitrages als Lokalzuschlag erheben, wenn der Vorstandsvorstand nach Prüfung der Finanzverhältnisse der betreffenden Filiale zu dieser Maßnahme keine Zustimmung erteilt“. Filiale Barmen-Elberfeld. (95)
- Nach der bisherigen Fassung „acht“ Wochen bestehen lassen. Gaukonferenzen Erfurt, Halle a. d. S., Filiale Halle a. d. S. (96)
- Die Beiträge sind regelmäßig wöchentlich, oder bei monatlicher Lohnzahlung monatlich, spätestens am Schluß der Lohnzahlung zu entrichten. Vorausbezahlung ist zulässig. Filiale Barmen-Elberfeld. (97)
- Die Beitragszahlung ist Bruttogeld. Auch dort, wo die Beiträge im allgemeinen durch Hilfskassen abgeholt werden, muß das Bruttogeld bei Störung in der regelmäßigen Einkahlung der Filiale oder Hilfskassen bringen. Filiale Barmen-Elberfeld. (98)
- § 9. Der Verbandstag möge beschließen: „Mitglieder, welche weigern, Extrabeiträge zu zahlen, die vom Hauptvorstand, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Ortsrat beschlossen worden sind, werden aus dem Verband ausgeschlossen“. Filiale Barmen-Elberfeld. (99)
- § 10. Anfügen: „Verlorengegangene Beitragsmarken werden angerechnet“. Filiale Barmen-Elberfeld. (100)
- § 11. • Erkrankte Mitglieder, sofern sie nur Krankengeld beziehen, sind von der Beitragszahlung befreit. Konferenz der Gauen Frankfurt a. M., Mainz und Rheinpfalz. (101)
- Arbeitslose Mitglieder, sofern sie keine Unterstützung von der Organisation beziehen, Kranke, wenn sie weniger als 50 Proz. ihres Lohnes erhalten. Filiale Barmen-Elberfeld. (102)
- § 11 in der bisherigen Fassung bestehen lassen. Gaukonferenzen Erfurt. (103)
- und • in der bisherigen Fassung bestehen lassen. Filiale Barmen-Elberfeld. (104)
- Die bisherige Fassung bestehen lassen. Filiale Barmen-Elberfeld. (105)
- § 12. In der vom Vorstandsvorstand vorgeschlagenen Fassung das Wort „sechs“ durch „acht“ zu ersetzen, ferner am Schluß des Absatzes durch „zehn“. Gaukonferenzen Erfurt, Halle a. d. S., Filiale Halle a. d. S. (106)
- Im ersten Satz statt „sechs“ zu setzen „acht“ Wochen. Filiale Barmen-Elberfeld. (107)
- § 12. • Einzelmitglieder, die im Bezirk einer Filiale wohnen, haben sich sofort bei der Filiale anzumelden. Filiale Barmen-Elberfeld. (108)
- „Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich vor Annahme von Filialen im Bereich einer Filiale zu vergewissern, ob der Arbeitsnachweise nicht entgegenstehen“. Filiale Barmen-Elberfeld. (109)

Die Un...
 1. 1. 1.
 2. 2. 2.
 3. 3. 3.
 4. 4. 4.
 5. 5. 5.
 6. 6. 6.
 7. 7. 7.
 8. 8. 8.
 9. 9. 9.
 10. 10. 10.
 11. 11. 11.
 12. 12. 12.
 13. 13. 13.
 14. 14. 14.
 15. 15. 15.
 16. 16. 16.
 17. 17. 17.
 18. 18. 18.
 19. 19. 19.
 20. 20. 20.
 21. 21. 21.
 22. 22. 22.
 23. 23. 23.
 24. 24. 24.
 25. 25. 25.
 26. 26. 26.
 27. 27. 27.
 28. 28. 28.
 29. 29. 29.
 30. 30. 30.
 31. 31. 31.
 32. 32. 32.
 33. 33. 33.
 34. 34. 34.
 35. 35. 35.
 36. 36. 36.
 37. 37. 37.
 38. 38. 38.
 39. 39. 39.
 40. 40. 40.
 41. 41. 41.
 42. 42. 42.
 43. 43. 43.
 44. 44. 44.
 45. 45. 45.
 46. 46. 46.
 47. 47. 47.
 48. 48. 48.
 49. 49. 49.
 50. 50. 50.

Die Unterstützung beträgt bei einem Wochenbeitrag von

70 Mfl. pro Woche	70 Mfl.
80 " " "	80 " " "
110 " " "	110 " " "
180 " " "	180 " " "
240 " " "	240 " " "
320 " " "	320 " " "
360 " " "	360 " " "

Bei je einem 40 Mfl. bei je einer Mark Beitrag mehr. In der Unterstützung erhält jedes Mitglied für jedes von ihm zu unterstützende Familienmitglied einen Zuschuss von 15 Mfl. wöchentlich. Die Unterstützung ist Filiale Leipzig. (124)

Die Unterstützung beträgt in der 1. Klasse 60 Mfl. pro Woche, in der 2. Klasse 100 Mfl., 3. Klasse 160 Mfl., 4. Klasse 200 Mfl. In dieser Unterstützung erhält der Verheiratete 12 Mfl. pro Woche und für jedes Kind unter 14 Jahren 8 Mfl. pro Woche. Diese Unterstützung tritt ab 1. August 1902 in Kraft, die Unterstützungen Filiale Schwelm. (126)

Die Unterstützung beträgt bei einem Wochenbeitrag von

1,50 Mfl. 50 Mfl. pro Woche	1,50 Mfl.
2,50 " " "	2,50 " " "
3,50 " " "	3,50 " " "
4,50 " " "	4,50 " " "
5,50 " " "	5,50 " " "
6,50 " " "	6,50 " " "
7,50 " " "	7,50 " " "
8,50 " " "	8,50 " " "
9,50 " " "	9,50 " " "

Bei je 20 Mfl. bei je 100 Mfl. Beitrag mehr. Filiale Chemnitz. (126)

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Sätze für Streik- und Gemahregelunterstützung werden um 50 Proz. erhöht. Filiale Düsseldorf. (127)

Die in der Vorlage des Verbandsvorstandes vorgesehenen Unterstützungen sind um je 20 Mfl. zu erhöhen. In den Streikunterstützungen erhält jedes verheiratete Mitglied eine Prämienzulage von 18 Mfl. für jedes Kind bis zu 16 Jahren eine Zulage von 12 Mfl. Filiale Mannheim. (128)

Der Verbandstag möge die Streik- und Gemahregelunterstützung auf drei Viertel des zuletzt verdienten Wochenlohnes festsetzen. Filiale Jyehoe. (129)

Die Krankheitsunterstützung ist in Höhe von zwei Dritteln des Lohnes zu zahlen. Filiale Gotha. (130)

Die Unterstützung beträgt das 50fache des Wochenbeitrages. Filiale Nordhausen. (131)

Der Verbandstag wolle beschließen, die Gemahregel- und Streikunterstützung mit der Beitragsleistung ausgeglichen, daß bei 14 Tagen während der Streikdauer eine höhere Unterstützung zu zahlen kann. Letztere soll dem jeweiligen Kopfen der Lebensversicherung zugewandt werden. Filiale Kaiserlautern. (132)

Bei 3 Kreisen. Filiale Nordhausen. (133)

Ein Wertschuss in Höhe von 50 Mfl. festsetzen. Filiale Leipzig. (136)

Ein Wertschuss in Höhe von 30 Mfl. festsetzen. Gausenferren Ort, Filiale Königsberg i. Pr. (136)

Empfänger sind in voller Höhe zu gewähren. Filiale Gotha. (138)

Die Worte heißen: „bis zum Höchstbetrage von“ usw. Filiale Leipzig. (139)

Zusatz: „In Filialen mit 2000 Mitgliedern und darüber entscheidet der Filialvorstand über die Gewährung von Gemahregelunterstützung.“ Filiale Varmen-Elberfeld. (141)

Zusatz: „In Streitfällen über Gemahregelunterstützung entscheidet der Ortsvorstand.“ Filiale Breslau. (142)

Bei Annahme des Antrages der Filiale Kiel zu § 9 die Unterstützung entsprechend erhöhen. Filiale Kiel. (144)

14 und folgende: Erwerbslosen- und Sterbeunterstützung sind abzuheben, wobei nur Streik- und Gemahregelunterstützung zu zahlen. Die der Streik- und Gemahregelunterstützung muß zwei Drittel des Lohnes betragen. Filiale Weisenfeld. (146)

15. 1. Als Streikunterstützung gelten dieselben Sätze wie bei der Krankheitsunterstützung (siehe § 14, Absätze 2, 4 und 5.) Filiale Nordhausen. (147)

Die obige Fassung bestehen lassen. Den letzten Satz „Halbe Tage“ streichen. Filiale Gotha. (148)

Nach der bisherigen Fassung soll Streikunterstützung vom ersten Tage ab gerechnet werden. Gausenferren Bremen, Filiale Königsberg i. Pr. (149)

Streikunterstützung wird vom zweiten Tage des Streiks, demnach länger als 6 Wochen, vom ersten Tage an gezahlt. Filiale Varmen-Elberfeld. (150)

Den ersten Satz hinter den Worten „durch den Vorstandsvorstand“ die Worte: „und die Streikleitung.“ Filiale Königsberg i. Pr. (151)

16. In der Ueberschrift statt „Erwerbslosigkeit“ zu setzen „Arbeitslosigkeit“ 1. In den Absätzen 2 und 3 das Wort „Erwerbslosigkeit“ durch „Arbeitslosigkeit“ ersetzen. Filiale Varmen-Elberfeld, Nordhausen. (154)

Zusatz: Die Krankheit zählt nur als Erwerbslosigkeit, wenn kein Lohn gezahlt wird. In Orten, in welchen Lohnzuschuss gewährt wird, die durch eine Statistik festzustellende Krankheitsunterstützung den Erwerbslosen der Organisation zu. Hohnsod-Breslau. (155)

Zusatz: „Erwerbslosenunterstützung wird nicht gewährt bei Streitigkeiten, wenn der Unterchiedsbetrag zwischen reichsgerichtlicher Leistung und dem vom Arbeitgeber fortgezahlt wird.“ Filiale Schwelm. (157)

17. 1. Das Wort „Erwerbslosigkeit“ durch „Arbeitslosigkeit“ ersetzen. Filiale Varmen-Elberfeld, Nordhausen. (154)

Den ersten Satz streichen. Filiale Mannheim. (158)

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit ist vom ersten Tage an zu zahlen. Filiale Gotha. (159)

Zusatz: „Bei Streit oder Wagnissetzung treten die höheren Sätze sofort in Kraft.“ Hohnsod-Breslau. (161)

Wird vom Arbeitgeber Krankengeld gezahlt, so ruht die Krankheitsunterstützung, wenn dieser Lohnzuschuss bis zu 75 Proz. beträgt. Filiale Berlin. (162)

§ 16 soll folgenden Zusatz erhalten: „Krankheitsunterstützung wird nicht gewährt, wenn dem betreffenden Mitglied laut Tarifvertrag der volle Lohn einschließlich reichsgerichtlicher Leistungen für eine gewisse Dauer weitergewährt wird, oder nur für eine überschießende Zeit, für die ihm der volle Lohn einschließlich reichsgerichtlicher Leistungen nicht mehr gewährt wird.“ S. Breitkopf, Altenburg (SA.). (163)

§ 16. In den Orten, in welchen die Mitglieder den vollen Lohn während einer Krankheit erhalten, wird Krankheitsunterstützung vom Verband nicht gezahlt. Filiale Herford. (164)

Ansprüche auf Unterstützung aus § 16 und 17 haben nur solche Mitglieder, die keine Lohnfortzahlung in irgendeiner Form erhalten. Mitglieder, die mehr als 80 Proz. ihres sonstigen Einkommens während einer Krankheit beziehen, müssen auch während der Krankheit den vollen Wochenbeitrag bezahlen. Filiale Düsseldorf. (165)

In § 16 und 17. In den Fällen, in welchen Lohnfortzahlungen bis über 70 Proz. hinaus stattfinden, darf keine Unterstützung seitens des Verbandes gewährt werden. Filiale Barmen. (166)

§ 17. 1 Die Unterstützungssätze betragen bei Arbeitslosigkeit nach einer Mitgliedsdauer von

52 Beitragswochen	8 Wochen
156	8
208	12
416	16
520	14

In den Absätzen 2 und 3 das Wort „Erwerbslosenunterstützung“ durch „Arbeitslosenunterstützung“ ersetzen. Absätze 6 streichen. Filiale Varmen-Elberfeld. (168)

Die Unterstützungssätze betragen bei einer Erwerbslosigkeit mit einer Mitgliedsdauer:

Bei einem Wochenbeitrag von Mark	1,50	2,-	4,50	6,-	7,50	9,-	10,50	12,-	17,50	18,-
Wochen	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

und steigend um 3 Mfl. für jede 1,50 Mfl. mehr. Filiale Chemnitz. (169)

§ 17. Die Unterstützungssätze werden um 50 Proz. der alten Sätze erhöht. Filiale Potsdam. (170)

§ 17. Bei Annahme des Antrages der Filiale Kiel zu § 9 die Unterstützungssätze entsprechend erhöhen. Filiale Kiel. (171)

§ 17. Zur einfacheren Berechnung der Unterstützungen soll zur Beitragsklasseneinteilung geschritten werden. Filiale Hiltta. (172)

§ 18. 1 Das Wort „Erwerbslosenunterstützung“ durch „Arbeitslosenunterstützung“ ersetzen. Filiale Varmen-Elberfeld. (177)

2 soll folgenden Zusatz erhalten: „In Städten, in welchen amtliche Kontrollstellen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung bestehen, gilt als Ausweis über die Arbeitslosigkeit die von dort zur Kontrolle geführte Stempelausweiskarte. Von einer täglichen Meldepflicht in den Ortsbüros ist in diesen Fällen abzusehen.“ Filiale Danzig. (179)

§ 18. § 19 streichen. Filiale Varmen-Elberfeld. (180)

§ 20. Das Wort „Erwerbslosenunterstützung“ durch „Arbeitslosenunterstützung“ ersetzen. Filiale Varmen-Elberfeld. (183)

b) In der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung die Worte streichen: „oder Erwerbsunfähigkeit.“ Filiale Varmen-Elberfeld. (185)

c) Soweit durch Tarifverträge die Weiterzahlung des vollen Lohnes bei Krankheit und sonstiger Erwerbslosigkeit geregelt wird, fällt die Unterstützung des Verbandes fort. Filiale Halle a. S. (186)

§ 21. 1 Der Verbandsvorstand gewährt beim Tode eines Mitgliedes oder der Ehefrau eines Mitgliedes eine Unterstützung. Die Unterstützung beim Tode eines Mitgliedes beträgt nach einer Mitgliedsdauer von

Beitragswochen	3 Mfl.	4 Mfl.	6 Mfl.	8 Mfl.	10 Mfl.
30-104	30	120	180	240	300
105-208	30	140	210	280	360
209-312	30	160	240	320	390
313-416	30	180	270	360	420
417-520	30	200	300	400	450
521-624	30	220	330	440	480
625-728	30	240	360	480	510
729-832	30	260	390	520	540
über 833	30	280	420	560	600

und weiter steigend um 60 Mfl. bei je zwei Mark Beitragserhöhung. Filiale Hamburg. (188)

2 Das Sterbegeld ist zu erhöhen, und zwar so, daß bei 52 Wochenbeiträgen ein Mindestsatz von 200 Mfl. und mit 632 Wochenbeiträgen ein Höchstsat von 800 Mfl. gezahlt wird. Filiale Schwelm. (189)

3 Entgegen dem Vorschlage des Verbandsvorstandes, den letzten Satz der bisherigen Fassung bestehen lassen, mit der Änderung, daß der sich erhöhende Beitrag halt wie bisher von 5 auf 10 Mfl. festgesetzt wird. Filiale Königsberg i. Pr. (190)

Der vom Vorstand vorgeschlagenen Fassung hinzufügen: „Mitgliedern, die vor dem Inkrafttreten dieses Statuts Personalausweise gefordert haben, bleiben ihre Rechte aus vorausgegangen Statuten insofern erhalten, als für je 52 solche Marken, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Statuts entrichtet wurden, 5 Mk. zu vorstehenden Sterbeunterstützungen hinzuzurechnen sind.“ Filiale Hannover. (191)

Entgegen dem Vorschlage des Vorstandes den Absatz bestehen lassen. Filiale Königsberg i. Pr. (193)

Bei Annahme des Antrages der Filiale Kiel zu § 9 die Unterstützungssätze entsprechend erhöhen. Filiale Kiel. (194)

In Rechtsstreitigkeiten, die nicht unter den § 23, Absatz 2a und b fallen, ist der Vorstand berechtigt, auf Antrag einen angemessenen Zuschuß zu den Anwaltskosten zu gewähren. Filiale Berlin. (197)

Vor jedem neuen Termin in demselben Rechtsstreit hat das Mitglied, dem Rechtschutz bewilligt wurde, durch Vorlegen des Mitgliedsbuches dem zuständigen Filialvorstand nachzuweisen, daß es seinen Verbandspflichten nachgekommen ist. Filiale Berlin. (198)

Absatz 4 wird Absatz 5 und so folgend. Filiale Berlin. (199)

Wird bei einer örtlichen Verwaltungsstelle unzureichender Rechtschutz nachgesucht, so ist von der Ortsverwaltung unter Einwirkung des Mitgliedsbuches und genauer Schilderung der Angelegenheit sowie der die Streitsache begleitenden Urkunde ein Antrag an den Vorstand oder die Bezirksleitung zu stellen. Etwaige Gerichtsakten oder sonstige zur Beurteilung der Sache dienenden Schriftstücke sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand oder die Gauleitung entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Schutzes. Hat eine Verwaltungsstelle über 1000 Mitglieder, und ist ein besoldeter Geschäftsführer angestellt, so ist die Genehmigung des Rechtschutzes durch den Vorstand oder die Gauleitung nicht erforderlich. Alle Verwaltungen sind jedoch zur fortlaufenden Berichtserstattung über den Rechtsstreit an den Vorstand verpflichtet. Filiale Karlsruhe (200)

Das Wort „Iam“ ist durch „wird“ zu ersetzen. Filiale Leipzig. (201)

§ 25 Absatz 2 streichen. Filiale Varmen-Eberfeld. (203)

An Stelle der Bezeichnung Filialen wird die Bezeichnung Ortsgruppe oder Ortsverwaltung gesetzt. Filiale Rostock. (206)

Die anzustellenden Angestellten, Hilfsarbeiter, Gauleiter und Vorstandsmitglieder müssen mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes sein. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn keine geeigneten Bewerber vorhanden sind und der Verbandsbeirat bzw. die Generalversammlung der in Frage kommenden Filiale zustimmt. Filiale Berlin. (210)

Die anzustellenden Beamten, Hilfsarbeiter, Gauleiter, Vorstandsmitglieder und Ortsbeamten müssen mindestens fünf Jahre Mitglied einer dem ADGB. angeschlossenen Organisation sein. Filiale Varmen-Eberfeld. (211)

Die einzustellenden Beamten, Hilfsarbeiter, Gauleiter, Vorstandsmitglieder und Ortsbeamten müssen mindestens fünf Jahre ununterbrochen freigewerkschaftlich organisiert sein, davon zwei Jahre in unserer Organisation. Filiale Düsseldorf. (212)

Die bisherige Fassung soll folgenden Zusatz erhalten: „Ausnahmen können unter Zustimmung der Mitglieder gemacht werden, jedoch ist fünfjährige Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft erforderlich.“ Filiale Nordhausen. (213)

Zusufügen: „unter Mitbestimmung aller Mitglieder.“ Filiale Gotha. (214)

An Stelle von „10 Mitglieder“ setzen: „50 Mitglieder.“ Filiale Schwelm. (216)

Zusufügen: „Die kleineren Filialen sind nach Möglichkeit zusammenzuliegen. Am geographisch günstig gelegenen Orte dieser zusammengelegten Filialen ist ein Bezirks- bzw. Ortsbureau zu errichten mit einem Bezirks- bzw. Ortsbeamten. Denselben obliegt die Verwaltungsarbeit sowie die geistige Schulung der Mitglieder. Die Kosten für das Bezirks- bzw. Ortsbureau tragen die zusammengefaßten Filialen.“ Gaukonferenz Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Solingen. (217)

Zahn abändern, daß, wenn kleinere Orte größeren Verwaltungsstellen nahe liegen, diese den größeren Verwaltungsstellen angeschlossen werden müssen. Filiale Bielefeld. (218)

Soll den Zusatz erhalten: „Die Wahl der Filialleitung erfolgt nach Verhältniswahl.“ Filiale Stuttgart. (219)

Zusufügen: „die geheim durch Stimmzettel zu erfolgen haben.“ Filiale Berlin. (220)

Die in den Filialvorstand und als Revisoren gewählten Kollegen bedürfen der alljährlichen Bestätigung des Verbandsvorstandes. Vor der Errichtung neuer Ortsbureaus und vor der Anstellung eines Ortsbeamten haben die Filialen hierzu die Zustimmung des Verbandsvorstandes einzuholen. Gaukonferenz Bremen. (222)

Die bisherige Fassung bestehen lassen. Gaukonferenz Erfurt. (223)

Der letzte Satz soll an Stelle der vom Vorstand vorgeschlagenen folgende Fassung erhalten: „Der Vorstand soll den Filialen mit guten Ratschlägen zu den Bewerbungen dienen.“ Gaukonferenz Bremen. (225)

Zusufügen: Ueber die Anstellung von Ortsbeamten entscheidet endgültig die Mitgliedschaft. Filiale Bayreuth. (226)

Nach der Wahl von Ortsangestellten ist dem Vorstand die Anstellung mitzuteilen, unter Festlegung eines Berichtes mit Wahlresultat und den eingereichten Bewerbungschriften. Filiale Berlin. (227)

Die Gehälter für die besoldeten Ortsbeamten trägt die Filiale im § 30 festgelegten Prozentsatzem entsprechend neu regulieren. Filiale Düsseldorf.

In das neue Statut an geeigneter Stelle eine Bestimmung fügen, welche die wichtigsten Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht schreibt. Filiale Chemnitz.

Die Wahlen innerhalb des Verbandes finden nach dem Verhältniswahlrecht statt. Filiale Bayreuth.

Die bisherige Fassung bestehen lassen. Filiale Rostock.

In der bisherigen Fassung bestehen lassen. Filiale Nordhausen.

soll folgende Fassung erhalten: „Die Filiale gegenüber den Behörden und anderen Personen zu vertreten, ferner örtliche Landtagskonferenzen Erfurt, Halle a. d. S., Filiale Halle a. d. S.“

In der vom Vorstand vorgeschlagenen Fassung bestehen lassen: „im Einvernehmen mit der Gauleitung.“ Filiale Danzig.

Absatz 1 und 2 ist dahingehend zu ändern, daß der Zuschuß der Hauptkasse zulieft. Ein Ausgleich für letzteren dahingehend schaffen, daß der § 4 letzter Absatz folgende Fassung erhält: Die Höhe des Totalzuschlages darf 75 Proz. des Grundbeitrages der Klasse, für die der Totalzuschlag zur Erhebung gelangt, nicht übersteigen. Filiale Schwelm.

Von den statutengemäßen Beiträgen und Eintrittsgeldern die Filialkasse 40 Proz., die anderen 60 Proz. Filiale Rostock.

Von den statutengemäßen Beiträgen erhält die Filialkasse die Hauptkasse 70 Proz. Filiale Rostock.

Von den statutengemäßen Beiträgen erhält die Filialkasse 50 Prozent der Beiträge für Eintrittsgelder. 70 Proz. Filiale Gaukonferenz Erfurt.

Die weiteren Verbandsgeschäfte der Filiale regeln sich in der Weise: Filiale Rostock.

Von den statutengemäßen Beiträgen und Eintrittsgeldern die Filialkasse 30 Proz., die anderen 70 Proz. Filiale Rostock.

Von den statutengemäßen Beiträgen und Eintrittsgeldern die Filialkasse 25 Proz., die Hauptkasse 75 Proz. Filiale Bayreuth, Jauerburg, Königsberg i. Pr., Posen.

Von den statutengemäßen Beiträgen erhält die Filialkasse 15 die anderen 75 Proz. Filiale Rostock.

Von den statutengemäßen Beiträgen und Eintrittsgeldern die Filialen mit Angestellten 25 Proz., die Filialen ohne Angestellte 20 Proz. Filiale Rostock.

Von den statutengemäßen Beiträgen und Eintrittsgeldern die Filialen mit Angestellten 25 Proz., Filialen ohne Angestellte 20 Proz. Filiale Düsseldorf.

In der vom Vorstand vorgeschlagenen Fassung Bestimmung ausnehmen: „Die vom Reich abgetretenen Filialen 30 Proz. von den Beiträgen und Eintrittsgeldern.“ Filiale Danzig.

Die bisherige Fassung (§ 32) bestehen lassen. Filiale Stuttgart.

Die in die Verbandskasse stehenden 60 Proz. der Beiträge und Eintrittsgelder dürfen nur in außerordentlichen Fällen von den Filialen wendet werden. Rostock-Posen.

Die der Verbandskasse gehörigen 70 Proz. sowie die aus Eintrittsgeldern dürfen nie für Zwecke der Filiale angegriffen werden. Filiale Berlin.

In der bisherigen Fassung bestehen lassen. Filiale Königsberg i. Pr.

Zusufügen: „Von der Verbandskasse werden 20 Proz. des Gehalts der Ortsbeamten gezahlt. Die Filialen verrechnen den Betrag in vierteljährlichen Abrechnungen.“ Filiale Rostock.

Filialen mit Ortsbeamten wird für den ersten Angestellten ein Zuschuß von 5000 Mk. und für den weiteren ein Zuschuß von 2000 Mk. Quartal gewährt. Filiale Halle a. d. S.

In der vom Vorstand vorgeschlagenen Fassung „Weise“ einzuschalten: „nach Anhörung einer Gaukonferenz.“ Filiale Jauerburg.

Der letzte Satz der bisherigen Fassung soll folgenden Wortlaut erhalten: „Die Gaukonferenzen dienen zur Unterstützung des Verbandes und der Filialen und sind letzteren unterstellt unter Kontrolle des Vorstandes. Die Gauleiter und deren Hilfskräfte haben sich alljährlich zur Wahl durch die Filialen zu stellen. Wahlordnung nach Abs. 6 für je 200 zahlende Mitglieder eine Stimme.“ Filiale Schwelm.

Die Zeitung des Gaus untersteht dem Gauvorstand. Der Vorstand besteht zusammen aus sieben Personen, wovon drei einen Gauvorstand bilden. Die zwei Revisoren des engeren Gauvorstandes deren Ersatzmänner werden auf einer Gaukonferenz, die innerhalb von vier Wochen nach dem Stattfinden des Verbandstages abgehalten wird aus der Mitgliedschaft derjenigen Filiale gewählt, die zum Gau gehört.

...bestimmt wird. Die anderen vier Beisitzer ...

Filiale Neubrandenburg. (262)

Der Gauleiter ist eine Gaukommission, bestehend aus sechs Mit- ...

Filiale Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gerne, Solingen. (263)

Die Leitung des Gauces untersteht dem Gauvorstand. Der Gau ...

Filiale Chemnitz. (264)

Die Leitung des Gauces untersteht dem Gauvorstand, der aus ...

Filiale Laub i. Baden. (265)

Der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung den zweiten ...

Filiale Königsberg i. Pr. (267)

Der dritte Satz soll lauten: Der vom Verbandsvorstand bestimmte ...

Filiale Königsberg i. Pr. (268)

In der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung die Worte ...

Filiale Insterburg. (269)

Inner Abänderung der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen ...

Filiale Rathenow. (270)

Die Mitglieder des Gauvorstandes sind aus den Filialen des Gauces ...

Filiale Jüllidau. (271)

Die zum Gau gehörigen Filialen haben bei Besetzung des Gau- ...

Filiale Greiz. (272)

In der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung die Worte ...

Filiale Stuttgart. (273)

Die übrigen Verbandsangestellten nehmen an dessen Sitzungen nur ...

Filiale Königsberg i. Pr. (274)

Soll folgende Fassung erhalten: Im Gaubureau besoldete Verbands- ...

Filiale Königsberg i. Pr. (275)

Fassung des Verbandsvorstandes.) Hinzufügen: Der Gauvorsitzende ...

Filiale Königsberg i. Pr. (276)

Fassung des Verbandsvorstandes.) Hinter „mit dem Verbands- ...

Filiale Königsberg i. Pr. (277)

Die Fassung.) In der ersten Zeile statt „können“, müssen“.

Filiale Barmen-Eberfeld. (283)

Fassung des Verbandsvorstandes.) Hinter „hat der Verbandsvor- ...

Filiale Königsberg i. Pr. (284)

tigen Fragen mit zu entscheiden. Für die Kommissionsmitglieder sind ...

Filiale Barmen-Eberfeld. (285)

Der Gauvorstand ruft die zum Gau gehörigen Filialen mindestens ...

Filiale Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gerne, Solingen. (286)

Der Gauvorstand hat die zum Gau gehörigen Filialen alljährlich zu ...

Filiale Insterburg. (289)

Etatt: „der Gauvorstand kann“ setzen: „der Gauvorstand muß“.

Filiale Kottbus. (290)

Der Gauvorstand muß die zum Gau gehörigen Filialen alljährlich zu ...

Filiale Chemnitz. (292)

Der zweite Satz soll lauten: Die Einberufung einer Gaukonferenz ...

Filiale Chemnitz. (293)

Fassung des Verbandsvorstandes.) „Mindestens die Hälfte der ...

Filiale Königsberg i. Pr. (294)

In der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung die Worte ...

Filiale Nordhausen. (296)

Zu der bisherigen Fassung als Absatz 8 hinzufügen: Ist die Anstellung ...

Filiale Barmen-Eberfeld. (295)

Der dritte Satz soll lauten: Dabei ist jede Filiale berechtigt, bis ...

Filiale Insterburg. (297)

Der dritte Satz soll folgende Fassung erhalten: „Dabei ist jede Filiale ...

Filiale Königsberg i. Pr. (298)

Der dritte Satz der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung ...

Filiale Halle a. d. S. (300)

Für je 250 zahlende Mitglieder wird ein Delegierter gewählt, ebenso ...

Filiale Halle a. d. S. (300)

Der dritte Satz soll lauten: „Dabei ist jede Filiale berechtigt, bis ...

Filiale Königsberg i. Pr. (301)

Soll folgenden Zusatz erhalten: „Bei Abstimmungen haben die Dele- ...

Filiale Barmen-Eberfeld. (302)

Soll den Zusatz erhalten: Wird auf der Gaukonferenz beantragt, ...

Filiale Bremen, Stuttgart. (303)

Zu der bisherigen Fassung als Absatz 9 hinzufügen: „Beschwerden über ...

Filiale Barmen-Eberfeld. (304)

Fassung des Verbandsvorstandes.) Hinter „mit dem Verbandsvor- ...

Filiale Königsberg i. Pr. (306)

Zu der bisherigen Fassung als Absatz 10 hinzufügen: „In der all- ...

Filiale Barmen-Eberfeld. (307)

Hinzufügen: „Die entstehenden Unkosten hat die Hauptkasse zu ...

Filiale Gotha. (308)

Fassung des Verbandsvorstandes.) In der zweiten Zeile das Wort ...

Filiale Königsberg i. Pr. (310)

Hinzufügen: „Die Kosten der Tarifkommission trägt die Hauptkasse“.

Filiale Nordhausen. (311)

In der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung den ...

Filiale Hannover. (313)

Zur Bestreitung der durch die in Absatz 10 und 11 bezeichneten ...

Filiale Halle a. d. S., Filiale Halle a. d. S. (314)

12 (Fassung des Verbandsvorstandes.) Der letzte Satz streichen, ferner hinzufügen: „und von 2 in der jeweiligen Gaukonferenz eines Jahres zu wählen den Revisor geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht muß den Mitgliedern der Filialen in hierzu einberufenen Versammlungen bekanntgegeben werden.“
Robnrod-Breslau. (315)

13 (Fassung des Verbandsvorstandes.) Hinter „dem Verbandsvorstand“ und hinter „der Verbandsvorstand“ einschalten „und Beirat“, ferner hinter „allen Konferenzen“ einschalten „durch je ein Mitglied mit beratender Stimme“.
Robnrod-Breslau. (317)

14 Auf diejenigen Filialen, die selbständige Gauen bilden, finden die Absätze 2, 3 und 4 keine Anwendung. In diesen Filialen erfolgt die jeweilige Ortsverwaltung den Gauvorstand.
Filiale Berlin. (319)

15 Ohne Zustimmung des Gauvorstandes darf die Zentrale keinen Gauleiter im Gau beschließen.
Filiale Düsseldorf. (320)

16 Falls der Gauleiter das Vertrauen der Mitglieder verloren hat und gezwungen ist, zurückzutreten, darf von demselben innerhalb dreier Jahre kein weiteres Amt bekleidet werden.
Filiale Koblenz. (321)

§ 33. Die Wahl der unbesoldeten Mitglieder des Verbandsvorstandes soll in der bisherigen Weise erfolgen.
Filialen Chemnitz, Königsberg i. Pr. (323)

17 Der letzte Satz soll lauten: „Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer) und deren Ersatzleute in gleicher Zahl werden innerhalb 6 Wochen nach Stattfinden des Verbandstages in derjenigen Filiale gewählt, an welcher der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.“
Filiale Laub i. Baden. (324)

18 Der Fassung des Verbandsvorstandes hinzufügen: „und sind vom Beirat gegenzuzeichnen. Der Verbandsvorstand ist in sämtlichen Maßnahmen dem Beirat verantwortlich.“
Robnrod-Breslau. (329)

§ 33 in seiner bisherigen Fassung bestehen lassen.
Filiale Berlin. (330)

§ 34. Die bisherige Fassung bestehen lassen. Wird der Beirat beschlossen, so soll der Verbandsausschuß aus 7 Personen bestehen.
Filiale Stuttgart. (332)

19 Die bisherige Fassung: „Die Mitglieder des Verbandsausschusses wählt der Ort, an dem der Verbandsausschuß seinen Sitz hat“ bestehen lassen.
Filiale Königsberg i. Pr. (334)

20 Die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie deren Ersatzleute werden in derjenigen Filiale gewählt, welche vom Verbandstag als Sitz des Ausschusses bestimmt wird. Die Wahl hat innerhalb 6 Wochen nach Stattfinden des Verbandstages zu erfolgen und ist dessen Amtsdauer die gleiche wie diejenige des Verbandsvorstandes.
Filiale Laub i. Baden. (335)

§ 35. In der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung soll der Wahlmodus, wie er im bisherigen § 35 vom 1. Satz ab festgelegt ist, eingefügt werden.
Filiale Chemnitz. (336)

Absatz 7 streichen.
Filiale Stuttgart. (341)

§ 36. Die bisherige Fassung stehen lassen mit folgender Änderung: Im Absatz 8 in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Vorstandes“ einfügen „und des Beirates“.
Filiale Berlin. (342)

§ 36. Der Fassung des Verbandsvorstandes hinzufügen: „Die Mitglieder desselben dürfen niemals besoldete Verbandsangestellte sein“.
Robnrod-Breslau. (344)

§ 36. Dem Vorstand zur Seite gestellt ist der Beirat und der erweiterte Beirat. Der Beirat setzt sich zusammen aus den besoldeten Vorstandsmitgliedern, dem Schriftleiter der „Gewerkschaft“, dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses und den Gauleitern. Der Vorstand kann auch unbesoldete Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber bei allen das Lebensinteresse der Organisation berührenden Fragen zusammen. Der erweiterte Beirat besteht aus dem Beirat und je einem Vertreter der Gauen bis zu 10 000 Mitgliedern, je zwei Vertretern der Gauen von 10 bis 20 000 Mitgliedern. Die Vertreter der Gauen werden auf Gaukonferenzen, die im ersten Vierteljahr nach Stattfinden des Verbandstages abgehalten sind, gewählt. Für jeden Vertreter ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen. Der erweiterte Beirat ist vom Vorstand bei allen wichtigen das Gesamtinteresse der Organisation berührenden Fragen einzuberufen. Der erweiterte Beirat hat zu beraten über die anzuwendende Taktik bei Lohnbewegungen und in der Agitation, ihm obliegt die Beschlußfassung über abzuhaltende Sektionskonferenzen, Einteilung, Fregrenzung und Aenderung der Gauen, Beratung des Vorstandes in allen von diesem gewünschten Organisationsangelegenheiten, Beschlußfassung über etwa zwischen den Verbandstagen sich notwendig machende Beitragserhöhungen.
Filiale Barmen-Elberfeld. (346)

21 Der erste und zweite Satz der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung soll folgenden Wortlaut erhalten: „Zum Verbandsbeirat gehören: der Vorsitzende des Ausschusses (im Behinderungsfall sein Stellvertreter), der Redakteur des Verbandsorganes, die Vorsitzenden der Gauvorstände, je ein Vertreter auf 10 000 Mitglieder der Filialen, die als Gauen gerechnet werden. Ein weiterer Vertreter wird benannt, wenn die Festzahl 6000 Mitglieder erreicht hat. Die Vertreter der Gauen werden in Gaukonferenzen bzw. den Generalsversammlungen der selbständigen Filialen, die innerhalb 6 Wochen nach Stattfinden des Verbandstages abgehalten werden müssen, gewählt.“
Filiale Berlin. (347)

22 Zum Verbandsbeirat gehören: der Vorsitzende bzw. Stellvertreter des Verbandsausschusses, der erste Redakteur des Verbandsorganes sowie die aus Mitgliederkreisen gewählten Beisitzer, welche jedoch in keinem Vertragsverhältnis mit dem Verbandsvorstand stehen dürfen. Auf 10 000 Mitglieder entfällt ein Beisitzer, und ist zu diesem Prosz das Verbandsgebiet vom Verbandsvorstand in entsprechende Wahlkreise einzuteilen. Für jeden Beisitzer ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen, und hat die Wahl ebenfalls 6 Wochen nach Stattfinden des Verbandstages zu erfolgen. Die Amtsdauer des Beirates ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.
Filiale Laub i. Baden. (348)

23 Im 1. Satz der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung die Worte streichen: „Die Vorsitzenden der Gauvorstände“. Ferner abändern

die Zahl der Vertreter der Gauen, und zwar sollen bis zu 10 000 Mitgliedern 2, bis zu 20 000 Mitgliedern 3, bei über 20 000 Mitgliedern 4 Mitglieder gewählt werden.
Filiale Chemnitz.

24 In der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung die Worte streichen: „Der Redakteur des Verbandsorganes sowie die Vorsitzenden der Gauvorstände“ und ersetzen durch „Der Redakteur kann im Beirat mit beratender Stimme teilnehmen.“
Robnrod-Breslau.

25 Den letzten Satz streichen und ersetzen durch: „Auf Verlangen eines Drittels der Beiratsmitglieder und der des Verbandsausschusses eine außerordentliche Sitzung des Beirates stattfinden. Der Verbandstag kann sich aus demselben mit beratender Stimme lösen. Eventuell kann auch durch den gesamten Beirat der Verbandstag zu einer solchen Sitzung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.“
Ferner hinzufügen: „Der Vorstand des Beirates setzt sich zusammen aus 1 und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und 4 Beisitzern und wird Bedarf von seinem Vorstand einberufen.“
Robnrod-Breslau.

26 Vorbereitung der Urabstimmung über Erhöhung der Beiträge, Erhebung von usw.
Filiale Berlin.

27 Der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung hinzufügen: „Außerdem hat aber auch der Vorstand des Beirates zu ortslichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen.“
Robnrod-Breslau.

28 In Angelegenheiten, die unter a) und b) fallen, ist der Beirat vorrangig beredigt, ohne Hinzuziehung des Beirates zu entscheiden und Zustimmung des Beirates nachträglich einzuholen. Beschlüsse zu c) und d) bedürfen zu ihrer Durchführung einer Dreiviertelmehrheit. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der von den gewählten Vertretern vertretenen Mitglieder.
Stimmrecht auf den Beiratskonferenzen haben nur die von den Mitgliedern gewählten Beiräte.“
Gaukonferenz Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Solingen.

29 Der letzte Satz soll lauten: „Der erste Bevollmächtigte der Filiale mit über 6000 Mitgliedern hat als Gauleiter zu gelten.“
Filiale Dresden.

30 Der letzte Satz soll lauten: „Als Gauvorsitzende gelten in allen Fällen die jeweiligen Bevollmächtigten der Filiale Berlin sowie Hammer.“
Filiale Berlin.

31 Außerdem haben für die Gauen der Gauvorsitzende, im Behinderungsfall dessen Stellvertreter, die anwesenden Vorstandsmitglieder und Verbandsausschußmitglieder, der Vertreter der Redaktion und die Revisoren die beratende Stimme. Die Vorstandsmitglieder und Verbandsausschußmitglieder die Sekretäre müssen anwesend sein. Vorgenannte Vertreter können Delegierte nicht gewählt werden.
Filiale Stuttgart.

32 Die Absätze 2 und 3 in der bisherigen Fassung bestehen lassen.
Filiale Interberg.

33 Jeder Wahlkreis wählt für 2000 zahlende Mitglieder einen Delegierten. Ist der überzählige Teil mehr wie 1000, so wird für den Teil ein weiterer Delegierter gewählt.
Filiale Hamburg.

34 In der bisherigen Fassung bestehen lassen mit der Aenderung: Zahl „600“ im letzten Satz durch „1000“ zu ersetzen.
Filiale Witten i. Vogl.

35 In seiner bisherigen Fassung bestehen lassen.
Filiale Witten i. Vogl.

36 Geht aus dem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlager ein, so wird in einer nachfolgenden Stimmzettelwahl in diesem Wahlkreis abgesehen von der betreffenden Kollege gilt als gewählt.
Filiale Jitta.

37 soll die bisherige Fassung behalten.
Konferenz der Gauen Frankfurt a. M., Mainz und Rheinwald.
Gaukonferenzen: Erfurt, Halle a. S., Filiale Halle a. S.

38 Die ordentlichen Verbandstage finden alljährlich statt.
Filiale Gauen.

39 Statt „alle drei Jahre“ zu setzen „alle zwei Jahre“.
Filiale Barmen-Elberfeld.

40 Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn Vorstand und Beirat sich mit Stimmenmehrheit dafür entscheiden, oder wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder dies beantragen.
Filiale Laub i. Baden.

41 Das Wort „Verbandsfilialen“ ist durch „Verbandsmitglieder“ zu setzen.
Gaukonferenz Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Solingen.

42 In der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung die Worte „Beirat“ ist einzuschalten „in gemeinsamer Sitzung“.
Filiale Berlin.

43 Die Worte: „oder wenn drei Viertel der Verbandsfilialen beantragen“ ersetzen durch „oder wenn ein Drittel der Verbandsfilialen beantragen“.
Robnrod-Breslau.

44 soll folgenden Zusatz erhalten: „Wählbar zum Verbandsbeirat sind solche Mitglieder, die mindestens drei Jahre ununterbrochen einer gewerkschaftlichen Organisation angehören, das heißt 126 Wochenbeiträge nicht haben.“
Filiale Düsseldorf.

45 In der bisherigen Fassung hinter „Ausschuß“ einschalten „und Verbandsbeirat in gemeinsamer Sitzung“.
Filiale Berlin.

46 Eine Auflösung bzw. Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen kann erfolgen, wenn dies die Mehrheit der Verbandsmitglieder schließt usw.
Filiale Laub i. Baden.

Allgemeine Anträge zum Statut.
Die Verbandsinstanzen: Vorstand, Beirat und Gauvorstände sind zu erweitern, um die Verantwortung auf breitere Schultern zu legen und auch ein besseres Zusammenarbeiten zu erzielen.
Filiale Chemnitz.

Der Auftrag des Verbandsvorstandes zu den §§ 14 bis 21 wird zugewiesen mit der Erwartung, daß auf dem Verbandstag die Unterstü-

gung der gegebenen Verhältnissen entsprechend festgestellt werden. Konferenz der Gawe Frankfurt a. M., Mainz und Rheinpfalz. (384)

Die Kronenunterstützung ist fallen zu lassen, die dafür freierwerbenden der künftigen gleich mit zur Deckung des Koburger Antrages zu Punkt 7 der Abhaltung von Bildungskursen herangezogen werden. Filiale Koburg. (387)

Lohnbewegungs- und Streikreglement.

Das Lohnbewegungs- und Streikreglement wird aufgehoben. Filiale Neubrandenburg. (388)

§ 1. Ueber alle Bewegungen, die sich auf Lohn erhöhungen, Vermehrung der Arbeitszeit und sonstige wesentliche Verbesserungen der Lebensbedingungen oder gegen etwaige Verschlechterungen richten, ist durch den Filialvorsitzenden ein Vertrauensmann dem Verbandsvorstand (unter Benutzung von besonderen Formularen und Fragebogen) zu berichten. Filiale Chemnitz. (389)

Alle Forderungen usw. sind zunächst auf dem Instanzenwege zu erledigen. Dieser ist von den Verbandsträgern für alle Fälle und möglichst vollständig festzusetzen. Filiale Chemnitz. (391)

§ 2. Wenn die nach § 1 geführten Verhandlungen als gescheitert angesehen sind, so ist der Verbandsvorstand sofort zu benachrichtigen. Im allgemeinen Fall ist der Verbandsvorstand nach unter allen Umständen darauf gebrungen, daß der Verbandsvorstand von dieser Richtung niemals unorientiert werden kann. Filiale Chemnitz. (394)

§ 3. Jedem Streikbeschluss hat für alle beteiligten Mitglieder eine genaue und ausführliche Berichterstattung und Aussprache voranzugehen. Filiale Chemnitz. (396)

§ 4. Für der erfolgten Streikbeschlussmeldung hat sich der Verbandsvorstand sofort zu befassen. Die Erledigung wird von der ausführlichen Berichterstattung wesentlich abhängen. Filiale Chemnitz. (398)

§ 5. Die Worte „drei Wochen“ durch „zwei Wochen“ ersetzen. Gauskonferenz Erfurt. (399)

§ 6. Absatz 3 ist zu streichen. Filiale Gotha. (400)

§ 7. Es soll folgende Fassung erhalten: „Jeder Streik, auch ein Arbeitsstreik, kann mit Zustimmung des Verbandsvorstandes proklamiert werden und bedarf dessen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist dem Verbandsvorstand 3 bis 4 Wochen vorher einzureichen usw.“ Gauskonferenz Erfurt. (402)

§ 8. In der vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Fassung sind die Worte zu streichen: „ist nach § 2 Absatz 3 möglichst 4 Wochen vorher einzureichen usw.“ Filiale Jülich. (404)

§ 9. Jeder Streik (auch Arbeitsstreik) darf nur nach Zustimmung resp. Genehmigung des Verbandsvorstandes begonnen werden. Für die Zustimmung ist die möglichst zeitig gegebene Beantwortung folgender Fragen von Seiten der Streikenden (usw.): 1. Wie soll folgendes Wortlaut erhalten: „Ferner ist der Nachweis zu erbringen, daß die Bestimmungen des § 1 dieses Reglements beachtet worden sind.“ Filiale Chemnitz. (406)

§ 10. Absatz 1 ist zu streichen. Filiale Gotha. (408)

§ 11. Es muß sich bei Filialen bei plötzlich eintretenden Streikverhältnissen Hand gewahrt werden. Filiale Nordhausen. (409)

§ 12. Für die Genehmigung ist ferner Voraussetzung, daß a) drei Viertel der beteiligten organisiert sind; b) genügend Mittel vorhanden sind; c) Aussicht auf Erfolg vorhanden ist. Filiale Chemnitz. (409)

§ 13. Wenn die Voraussetzungen unter Absatz 4 nicht alle erfüllt sind, ist die Zustimmung nur nach eingehender Prüfung erfolgen. Filiale Chemnitz. (410)

§ 14. An Arbeitsstreik hat die Ortsverwaltung das Recht, die Entscheidung zu treffen, wenn es nicht möglich ist, den Verbandsvorstand vorher in Kenntnis zu setzen, und wenn es die Ortsverwaltung für notwendig erachtet, daß eine schnelle Aktion nach Lage der Verhältnisse am Ort bedingt ist, so soll der Streik auch nachträglich vom Verbandsvorstand sanktioniert werden. Filiale Potsdam. (411)

§ 15. Nach Genehmigung eines Streiks ist eine nochmalige geheime Abstimmung der direkt Beteiligten vorzunehmen. Erklären sich nicht drei Viertel der direkt Beteiligten für den Streik, so darf er nicht proklamiert werden. Sind drei Viertel der direkt Beteiligten für den Streik, so ist er zu erklären. Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auch auf die Verlegung des Streiks. Filiale Chemnitz. (412)

§ 16. Zur Erledigung aller Streitangelegenheiten ist eine Streikleitung zu ernennen, die aus erfahreneren und gewandten Mitgliedern aus den streikenden Betrieben bestehen soll. Von dieser Zusammenlegung kann nur mit Zustimmung der in den Streik tretenden Kollegen abgegangen werden. Filiale Chemnitz. (413)

§ 17. Die Wahl wird mittels Offenerwahlen der in Betracht kommenden Mitglieder von einer allgemeinen Streikversammlung vorgenommen. Filiale Chemnitz. (414)

§ 18. Es sollen statt „drei Viertel“ Erklären sich nicht zwei Drittel der Mitglieder für den Streik usw.“ Bei Annahme Absatz 5 sinngemäß abgeändert werden. Filiale Königsberg i. Pr., Leipzig, Klauen i. Vogtl. (416)

§ 19. Statt drei Viertel der Beschäftigten muß es heißen: sechs Sechstel der Beschäftigten. Filiale Rauen. (417)

§ 20. Falls die streikenden Betriebe durch Erweiterung des Streikes zu anderen, so auf Verlangen der betreffenden Kollegen die Streikleitung zu ernennen oder neuwählen. Filiale Chemnitz. (418)

§ 21. Sind mindestens zwei Drittel der Beschäftigten für den Streik, so gilt derselbe als beschlossen, darf jedoch nur auf das Signal der Streikleitung begonnen werden, um den letzten Versuch einer Verständigung zu ermöglichen. Den verantwortlichen Verbandsinstanzen ist in der Streikleitung Sitz und Stimme zu gewähren, nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen. Filiale Gerne. (420)

§ 22. Der bisherigen Fassung ist folgender Zusatz hinzuzufügen: „Den verantwortlichen Verbandsinstanzen ist in der Streikleitung Sitz und Stimme zu gewähren nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen.“ Gauskonferenz Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Essen, Solingen. (421)

§ 23. Die Streikleitung soll wenigstens 3 gewählte Mitglieder haben. In der Regel soll auf den streikenden Betrieb höchstens ein Kollege fallen. Bei größeren Betrieben und Streikorten soll diese Zahl den Verhältnissen entsprechend angepaßt werden. Filiale Chemnitz. (422)

§ 24. In der Streikleitung haben die Filialvorsitzenden, die Verbandsangehörigen und die etwa vom Verbandsvorstand bestimmten Vertreter Sitz und Stimmrecht. Filiale Chemnitz. (423)

§ 25. Die Streikleitung wählt aus ihrer Mitte den Streikleiter, der den Mitgliedern und dem Verbandsvorstand bekannt zu geben ist. Filiale Chemnitz. (424)

§ 26. Hinzufügen: „Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter treten als stimmberechtigte Mitglieder in die Streikleitung ohne weiteres ein.“ Filiale Nordhausen. (427)

§ 27. Die Streikleitung bestimmt den Beginn (Tag und Stunde) des Streiks. Ihre Anordnungen müssen von allen Mitgliedern befolgt werden. Insbesondere haben sich die Streikenden zur Verfügung zu stellen. Filiale Chemnitz. (429)

§ 28. Aufträge sowie Postendienst und andere mit dem Streik zusammenhängende Leistungen sind gewissenhaft zu erledigen, ohne daß besondere Entschädigung verlangt werden kann. Filiale Chemnitz. (430)

§ 29. Die Streikleitung besorgt die Führung der Streiklisten nach Anweisung des Verbandsvorstandes, stellt Streikorten aus, kontrolliert und überwacht die Streikposten. Sie übernimmt mit den Filialverwaltungen die Propaganda und Berichterstattung, unterstützt die Kassengeschäfte und andere Arbeiten der Filialeitung. Filiale Chemnitz. (431)

§ 30. Den letzten Satz streichen, dafür setzen: „Das Entschädigungsrecht steht nur den Mitgliedern zu.“ Filiale Gotha. (433)

§ 31. Die Streikleitung ist in jeder Hinsicht verpflichtet, einen etwa zur Information erschienenen Vertreter des Verbandsvorstandes auf alle Art und Weise zu unterstützen. Eingriffe und Anordnungen können aber nur im Rahmen des Streikreglements erfolgen. Filiale Chemnitz. (434)

§ 32. Nach dem ersten Satz soll derselbe folgendes Wortlaut erhalten: „Diesem ist jede Auskunft zu erteilen und seinen Anordnungen ist mit Einverständnis der Streikleitung Folge zu leisten. Der Verbandsvorstand kann, wenn es ihm notwendig erscheint, die Oberleitung übernehmen. Ueber Weiterführung oder Abbruch des Streiks entscheiden lediglich die Streikenden selbst.“ Filiale Nordhausen. (435)

§ 33. Die Worte des letzten Satzes: „und sind dann für weitere Führung des Streiks seine Beschlüsse maßgebend“ sind zu streichen. Gauskonferenz Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gerne, Solingen. (436)

§ 34. Den letzten Satz streichen. Filiale Gotha. (437)

§ 35. Die beschriebene Fassung ist wie folgt zu ergänzen: „wenn sich nicht drei Viertel der Beteiligten gegen die Maßnahmen des Verbandsvorstandes wenden.“ Gauskonferenz Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gerne, Solingen. (438)

§ 36. Nur Ausschreibung von Unterstützungsveranstaltungen ist nur der Verbandsvorstand berechtigt. Filiale Chemnitz. (439)

§ 37. Aussperrungen sind sofort unter Angabe der Ursache dem Verbandsvorstand und dem Gausleiter telegraphisch anzuzeigen. Filiale Chemnitz. (440)

§ 38. Bei den weiteren Maßnahmen finden die Bestimmungen des vorstehenden § 6 dieses Streikreglements sinngemäß Anwendung. Filiale Chemnitz. (441)

Verbandsprogramm.

Der Verband als berufene Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe erstrebt die volle Demokratisierung des Wirtschaftslebens und die Sozialisierung aller dazu reifen Produktionszweige. Der Verband lehnt daher jede Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich ab und erkennt im Klassenkampf das Mittel der gesellschaftlichen Befreiung. Auch nach Erreichung dieser Ziele vertritt der Verband die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den zuständigen Stellen. Gauskonferenz Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gerne, Solingen. (443)

3. Lohn.

§ 1. Einschalten nach den Worten „Lohn zu zahlen“: „der das Existenzminimum gewährleistet.“ Filiale Leipzig. (446)

§ 2. Die Grundlöhne sind innerhalb der gleichen Gruppen gleich hoch festzusetzen, ohne Berücksichtigung des jeweiligen Dienstalters. Gauskonferenz Erfurt. (448)

6. Hygienische Fürsorge.

Zum Zwecke der Durchführung dieses Programmpunktes möge der Verbandstag geeignete Maßnahmen beschließen. Filiale Gotha. (457)

11. Tarifverträge.

§ 1. Letzter Satz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Letzteres darf gegenüber den bisherigen Verhältnissen keine Verschlechterung enthalten.“ Gauskonferenz Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gerne, Solingen. (463)

Allgemeine Anträge zum Verbandsprogramm.

Vom Verbandsprogramm ist die Lebrlingsfrage zu behandeln. Filiale Bielefeld. (466)

Anträge zu Punkt 5 des Tagesordnung:

„Festsetzung der Gehälter und Diäten, Invaliden- und Altersversorgung unserer Angestellten.“

Die Pensionsverhältnisse der Angestellten der Organisation sind den Verhältnissen entsprechend zu gestalten. Filiale Barmen-Elberfeld. (470)

Anträge zu Punkt 6 der Tagesordnung:

„Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland.“

Der Verbandstag beschließt folgende Resolution, die dem Reichstag, dem Reichsregierung und den Parteien des Reichstages zu übermitteln ist:

Die sogenannte freie Wirtschaft hat auf dem gesamten Warenmarkt zu einer unerträglichen Preisentwicklung und Anarchie geführt. Trotz fortwährender Lohnsteigerungen sinkt die Kaufkraft der arbeitenden Volksschichten andauernd, so daß die Verelendung großer Volksschichten zur großen und dringenden Gefahr für unser Wirtschafts- und Kulturleben geworden ist. Der Gesetzgebung des Reiches obliegt die Pflicht, dem unerträglichen Zustande, der durch politisch zur Katastrophe führen muß, sofort ein Ende zu bereiten. Dazu genügen weder Appelle an die Moral noch unverbindliche Richtlinien. Die notwendigen Lebensmittel der breiten Volksschichten sind auf dem Zwangswege zu erträglichen Preisen und in ausreichendem Maße zu erfassen. Im übrigen sind auf gesetzlichem Wege Preisfestsetzungen vorzunehmen, die u. a. der Quelle der Produktion beginnen. Die Ausfuhr von Lebensmitteln- und Bedarfsgegenständen, die im Inlande dringend benötigt werden, ist zu verbieten und das Verbot rücksichtslos durchzuführen. Zwischverhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind mit Zuchthaus zu bestrafen. Vermögensbeschlagnahme und Enteignung sind vorzubehalten. Reichsregierung und Reichstag haben die heilige Pflicht, mehr wie bisher den Gedanken der Gemeinwirtschaft nicht nur in der Theorie, sondern in der Praxis zu betätigen. Sie haben insbesondere auch den Gemeinden aus der Steuerertragsmüssen ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die wirtschaftlichen Eigenbetriebe erhalten und weiter ausgebaut werden können. Filiale Mannheim. (471)

Der Verbandstag verlangt vom ADGB, alle Mittel anzuwenden, um die zehn Forderungen (enthaltend u. a. die Erfassung der Schwerte) durchzusetzen. Filiale Bauneg. (472)

Anträge zu Punkt 7 der Tagesordnung:

„Die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften.“

Resolution: Die Umwälzung im November 1918 hat die Arbeiterbewegung Deutschlands zu einem entscheidenden Faktor unseres Wirtschafts- und Kulturlebens gemacht. Nur in sehr mangelhafter Weise konnte sie den großen Aufgaben, die die neue Zeit an sie stellt, gerecht werden. Schuld daran ist einmal der wirtschaftliche Trümmerhaufen, andererseits aber auch das Fortschreiten der Wirtschaft, das durch das Kriegsverbrechen auf geistigem und sittlichem Gebiete verursacht ist. Das Manco der politischen und kulturellen Erziehung breiter Volksschichten im alten Deutschland macht sich ebenfalls in erschreckender Weise geltend.

Formell besteht seit der Revolution auch auf dem Gebiete der Volkserziehung und -bildung die Demokratie. Die politischen Machtverhältnisse und die wirtschaftliche Anarchie haben aber bisher die praktische Ausrichtung des demokratischen Grundgesetzes in der Hauptsache verhindert. Die Gewerkschaften, die ziffernmäßig eine impotente Macht verkörpern, haben die Aufgabe, das Gebiet der Arbeitererziehung und -bildung in neuzeitliche Bahnen zu leiten. Die Erziehung und Bildung muß auf den Menschen eingestellt, individualisiert werden. Jede Schematisierung, die zu einer unzulänglichen Charaktererziehung und zur Halbbildung führt, ist zu vermeiden. Die Erziehung muß auf die Gelung und Aktivität des inneren Menschen eingestellt sein. Die gewerkschaftliche Erziehung und Bildung muß denkende und handelnde Menschen in gutem Sinne schaffen. Nur dann wird die Arbeiterbewegung ihrer hohen sittlichen Mission als Trägerin unserer Wirtschafts- und Volkserziehung gerecht werden können. Nur dann werden die sozialistischen Menschheitsgrundlagen im Wirtschafts- und Kulturleben Schritt für Schritt verwirklicht werden können.

Der Verbandstag gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund in enger Zusammenwirken mit den Spitzen der ihm angeschlossenen Organisationen mehr wie bisher eine zielbewusste und systematische Erziehungs- und Bildungsarbeit im Sinne dieser Grundgedanken leistet. Wirtschafts- und Bildungsschulen sind auf bezirklicher Grundlage zu schaffen. Der organisatorische Aufbau sämtlicher gewerkschaftlicher Erziehungs- und Bildungsanstalten ist so zu gestalten, daß die Fähigkeiten der Einzelpersönlichkeiten systematisch zur Reife gebracht werden.

Zur Deckung der materiellen Kosten dieser unentbehrlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit sind erhebliche Mittel erforderlich. Der Verbandstag gibt daher dem Verbandsvorstand Vollmacht zur Erhebung eines vierteljährlichen Kulturbeitrages von den Mitgliedern, sofern sich die Erhebung des Beitrages als notwendig erweist. Filiale Mannheim. (473)

Der Verbandsvorstand wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Gauvorständen alljährlich in den Gauen Bildungskurse für Betriebsräte und im Arbeitsverhältnis stehende Filialfunktionäre nach folgenden Bestimmungen stattfinden zu lassen: 1. Der Verbandsauschuß, Verbandsvorstand mit Einfluß des Rates, wählt aus seiner Mitte einen Bildungsausschuß bestehend aus 5 Personen. Dem Bildungsausschuß liegen die Aufsicht sowie sämtliche Vorarbeiten zu den Kursen ob. Derselbe hat die Festsetzung des Lehrstoffes sowie die Bereitstellung von Speziallehrkräften vorzunehmen und den Tagungsort der Kurse mit dem betreffenden Gauvorstand festzusetzen. Erfahrungen anderer Gewerkschaften auf diesem Gebiet sind zu berücksichtigen. 2. Die kürzeste Dauer der Kurse ist mit 14 bis 19 Arbeitstagen zu bemessen. 3. Sämtliche durch die Kurse entstehenden Kosten trägt die Hauptkasse. Entsendet jedoch eine Filiale mehr Teilnehmer als ihr auf Grund ihrer Mitgliederzahl zusteht, so trägt diese Kosten die betreffende Filiale selbst. 4. Jede Filiale des Gaus ist berechtigt, Kurssteilnehmer zu entsenden. Filialen bis 1000 zahlende Mitglieder können einen

Kurssteilnehmer, für jedes weitere Tausend einen weiteren Teilnehmer entsenden. Auf eine 600 überschneidende Zahl wird ebenfalls ein Teilnehmer gewährt.

Der Verbandstag beschließt, alles zu tun, um die Schulung seiner Mitglieder auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete zu fördern. Dieses Ziel zu erreichen, wird dem Hauptvorstand anheimgegeben, die Gauen, in den einzelnen Gauen Bildungssekretäre einzustellen. Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, für den Gau Industriegebiet geeignete Kraft versuchsweise einzustellen, welche sich lediglich damit befaßt, die Mitglieder in den Filialen ohne Angestellte weiterzubilden die in der Agitation für unsere Organisation tätig ist. Gaukonferenz Düsseldorf, Filialen Duisburg, Düsseldorf, Essen, Fern.

Zur Fortbildung der Betriebsräte und Vertrauensleute sollen alljährliche Kurse mit beschränkter Teilnehmerzahl vom Verbande abgehalten werden. In unserem Fachorgan sind Urteile, Schiedsprüche und die praktische Auslegung des Arbeitsrechts zu behandeln. Filiale Reiferslautern.

Der Verbandstag wolle beschließen, mehr Mittel für das Bildungswesen zur Verfügung zu stellen. Gründung einer Bildungsstätte zur Anstellung eines Beamten für Bildungswesen ist in Erwägung zu ziehen. Filiale Korbanten.

Das Korrespondenzblatt des ADGB ist den Filialen in 10 Exemplaren ausstellen als Mitgleber des Filialvorstandes und Vertrauensvorsitzende in Frage kommen. Filiale Gre.

Die Betriebsrätezeitung ist den Filialen in der gleichen Anzahl zu stellen, als für deren Organisationsbereich aktive Betriebsratsmitglieder in Frage kommen. Filiale Gre.

Es ist die Herausgabe eines Mitteilungsblattes für die Betriebsräte anzufragen. Filiale Schw.

Anträge zu Punkt 8 des Tagesordnung:

„Bericht vom Leipziger Gewerkschaftskongreß.“

Der Verbandstag möge beschließen: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, in steter Fühlung mit dem ADGB über Fragen wirtschaftlicher Natur Richtlinien aufzustellen, um auch den Gewerkschaften des Gaus das Klassenkampfscharakter zu geben. Der Verbandstag hofft, daß in Zukunft bei Beratung der Steuerreform nicht wieder die Kosten der Wirtschaft demittelten auferlegt werden, sondern daß Gewerkschaftsverbände und ADGB alles daran setzen, um die Erhaltung der Schwerte zu erreichen. Die freigewerkschaftliche Arbeiterbewegung hat mit allen ihr zu stehenden Mitteln jede Verschlechterung der Gesetzgebung bzw. der Verhältnisse der Revolution zurückzuweisen wollen, mußte aber gemahnen, daß die Fühlung des ADGB nicht in Fühlung mit der Arbeiterbewegung gelassen. Der Verbandstag erwartet, daß die Arbeiterbewegung gehört und gleichberechtigtes Glied der Arbeiterbewegung behandelt wird. Filiale Reiferslautern.

Coste der 11. Gewerkschaftskongreß in Leipzig die freien Gewerkschaften nicht zu großen, aktionsfähigen Industrieverbänden vereinigen, so ist Aufgabe des Verbandsorgans bzw. des Verbandsvorstandes, sofort mit verwandten Berufs- und Betriebsorganisationen wecks Veranschaulichung Fühlung zu treten, um die Einheitsfront aller freigewerkschaftlichen Gauen und Kopsarbeiter zu ermöglichen. Filiale Reiferslautern.

Die Mitgliedschaft der Verwaltungskasse Braunschweig des Gaus und Staatsarbeiterverbandes begrüßt auf das Lebhafteste die in allen Pruderorganisationen gefasste Resolution betreffend Zulassen der heutigen Berufsorganisationen zu großen, leistungsfähigen Industrieverbänden und stellt sich geschlossen und einmütig hinter dieselbe. Im Interesse der Zentralarbeitsgemeinschaft austritt, endgültig das Fehlen der Arbeitsgemeinschaften ausfindig und sich wieder reiflos auf den Boden des Klassenkampfes stellt. Die Tätigkeit der in Frage kommenden Gewerkschaften in den Arbeitsgemeinschaften hat nur dem Zweck, den proletarischen Klassenkampf abzuschwächen und die Aktionsfreiheit wie auch die Kampffähigkeit des Proletariats zu lähmen. Geschlossen und einmütig fordert die Gemeinde- und Staatsarbeiter Braunschweig vom Verbandsorgane, daß er zum Ausdruck bringe, daß die zehn Punkte des ADGB und die unter Einlegung aller gewerkschaftlichen Kampfmittel durchgeführt werden. Filiale Braunschweig.

Der Verbandstag wolle beschließen: Im Interesse einer einheitlichen Zusammenfassung aller für den Gemeinde- und Staatsarbeiterverband in Frage kommenden staatlichen und städtischen Arbeiter und Beamten werden Geschlechts zum Zwecke einer wirksamen Vertretung und zur Förderung des organisatorischen Aufbaues der 12. Industriegruppe wird der Verbandsvorstand beauftragt, mit den Spitzen der zuständigen Pruderorganisationen Ausgleichs- bzw. Verschmelzungsverhandlungen anzubahnen. Filiale Gre.

Anträge zu Punkt 10 der Tagesordnung:

„Sonstige Anträge.“

Delegationen zu Kongressen und Verbandstagen haben nur Gültigkeit wenn sie aus Urwahlen hervorgegangen sind. Filiale Weizenfeld.

Der Verbandstag möge über die Frage beraten: „Wie können wir Arbeitgeber verpflichten, nur organisiertes Personal zu beschäftigen.“ Filiale Neustadt i. Edl.

Alle Eingaben, die von den Gauleitungen an die Arbeitgeber gerichtet werden, sind den betreffenden Ortsverwaltungen in Abschrift zu übersmitteln. Filiale Neustadt.

Mitglieder, welche dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung den Versammlungen fernbleiben, sind aus dem Verbande auszuschließen. Filiale Ver.

Der Verbandstag lehnt nicht nur den im Reichstage vorgelegten Entwurf einer Schlichtungsordnung ab, sondern wendet sich gegen eine solche Schlichtungsordnung, da eine solche gesetzliche Regelung die Führung von Lohnbewegungen erschwert zum Schaden der gesamten Arbeiterbewegung. Filiale Bauneg.

Der Verbandstag wolle beschließen: „Der nächste Verbandstag findet in Barmen-Elberfeld statt.“ Filiale Barmen-Elberfeld.

Anmerkungen zu vorstehender Tabelle.

1) Badische Gemeinden. Zum Grundlohn kommt eine Dienst-
mehrzulage, diese beträgt für jedes Jahr täglich 50 Pf. und steigt bis zum
Höchstbetrage von 2.— M. nach 4 Jahren. Die gelernten Handwerker,
die als solche in den Dienst der Gemeinde getreten sind oder bei ihr aus-
gelernt haben, erhalten 80 Pf. täglich bis zum Höchstsat von 4.— M.
nach 5 Jahren. Mannheim zahlt pro Tag 6.— M. mehr für verheiratete
Männliche und 8.— M. für ledige Männliche über 24 Jahre. 2) Baye-
rische Gemeinden. Berechnet nach Wohngruppe B. Gruppe A
höhere Löhne, qualifizierte. Kärnberg zahlt höhere Löhne. Einberechnet
ist der Höchstbetrag der Kinderzulage. 3) Pfälzische Gemeinden.
Zu diesen Löhnen kommt eine Befahrungszulage. In Klasse I beträgt
dieselbe 225.— M., Klasse II 180.— M. Ferner eine Befahrungskinder-
zulage von 40.— M. pro Monat. 4) Freistaat Hessen. Zu diesen
Löhnen kommen Uebereuerungszuschüsse für Offenbach 1,75 M., Darm-
stadt 1.— M., Diebrich, Gonsenheim, Mainz, Wiesbaden und Worms
0,80 M., Bampertheim und Bensheim 0,40 M. pro Stunde. 5) Han-
nover. Die in der Klasse Ia berechneten Löhne kommen für Leichtbetriebe
in Betracht. In Schwerbetrieben werden höhere Löhne gezahlt. 6) Win-
den-Ravensberg. Dieses zahlt in Gruppe I—III 70 Pf. und
in Gruppe IV 55 Pf. mehr pro Stunde. 7) Rheinland-Westfalen.
Die Ortsklassen sind in 7 Wirtschaftskreise geteilt. 8) Ober-säch-sische
Kommunen. Zu diesen Löhnen kommt eine Befahrungszulage in
Höhe von monatlich 225.— M. an Verheiratete, 180.— M. an Ledige,
40.— für jedes Kind.

Aus Politik und Volkswirtschaft

An unsere Mitglieder!

Zum Schutze der Republik hatten wir Euch ausgerufen, als der
Muschelmord an Rathenau die Größe und Nähe der monarchistischen
Gefahr enthüllte. Vereint seid Ihr gekommen und habt in gewaltigen
Aundgebungen Eure Kampfschliffenheit gezeigt.

Die Schaffung der Einheitsfront der Arbeiter, An-
gestellten und Beamten ist zur großen und weithin wirkenden Tat-
sache geworden. Sie muß dauern, geschlossener und stärker werden
bis zur unausschließbaren Vereinigung des gesamten kämpfenden Pro-
letariats! Von diesem Geiste der Solidarität, von diesem Willen
zur Einigung erfüllt, haben Eure Organisationen gemeinsam ge-
arbeitet, und vereint werden sie den Kampf fortführen.

Die erste Phase dieses Kampfes ist jetzt vorüber. Unsere Forde-
rungen zum Schutze der Republik haben Regierung und Reichstag
beschäftigt. Vier Gesetze sind mit Zustimmung der sozialdemokratischen
Parteien verabschiedet. Nicht alles, was wir wollten, ist erreicht.
Noch besteht in dem Industriestaat Deutschland der Reichstag eine be-
schäftigte bürgerliche Mehrheit, und stark war ihr Sträuben gegen
durchgreifendere Maßnahmen. Nur der Geschlossenheit Eures Auf-
tretens sind Erfolge zu verdanken, und Wichtiges ist trotz allem er-
zielt worden.

Das Gesetz zum Schutze der Republik bestraft die Zu-
gehörigkeit zu geheimen Mordorganisationen mit dem Tode; schwere
Strafen trifft Gewalttäter gegen die Republik und wehrt dem ge-
fährlichen Kampfe gegen ihre Einrichtungen und Symbole.

Ein Staatsgerichtshof ist gebildet, in dem keine Mon-
archisten und Nationalisten sitzen. Von diesem Gerichtshof darf das
Volk erwarten, daß er ohne politische Voreingenommenheit Recht
spricht.

Das Gesetz über die Reichskriminalpolizei be-
deutet den Anfang einer Reichsreform und macht die Verfolgung
auch der monarchistischen Verbrecher einigermaßen unabhängig von
dem mangelnden Eifer oder dem bösen Willen einzelner Landes-
behörden.

Das Beamtengesetz gestattet ein energisches Vorgehen
gegen monarchistische und reaktionäre Betätigung der Beamten der
deutschen Republik.

Das Amnestiegesetz gibt zahlreichen Arbeitern und An-
gestellten, die sich in den Schlingen des Strafgesetzbuches versangen
haben, oder Opfer der Klassenjustiz geworden sind, die Freiheit zurück.

Freilich, unsere Forderungen sind nicht reiflos erfüllt. Schmerz
bewegt uns, weil die politischen Gefangenen in Bayern der Freiheit
auch jetzt nicht teilhaftig werden. Die bayerische Regierung verweigert
ihre Freilassung aus Furcht vor dem monarchistischen Strafentwurf.
Die bürgerlichen Parteien im Reichstag sind vor der bayerischen Re-
gierung schmächtig zurückgewichen. Auch die verurteilten Eisen-
bahner sind von der gesetzlichen Amnestierung ausgeschlossen. Eine
Entschließung des Reichstages und eine Erklärung der Regierung
sichert ihnen weitgehende Milderung. Was an uns liegt, wird ge-
schehen, um das Versprechen zur Erfüllung zu bringen.

Trotz aller Mängel im einzelnen bedeuten die Gesetze in ihrer
Gesamtheit eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand.
Die Republik kann jetzt wirksam geschützt, ihre Gegner können lahm-

gelegt werden, wenn die Regierung Mut, Energie, Entschlossenheit
und Zähigkeit beweist. Die Gesetze sind da, jetzt kommt alles an
Ausführung an.

Deshalb hatten sich die sozialdemokratischen Par-
teien bereit erklärt, die Sicherheit der Durchführung der Gesetze
gegen die monarchistische Verschwörung zu steuern. Sie sind
bereit, einer Regierung der entschiedenen Verteidigung der Repu-
blik eine feste republikanische Mehrheit zu sichern und
gleich den sozialistischen Einfluß in der Regierung zu stärken. In-
dem die Gesetzgebung ihre Aufgabe zum Teil erfüllt hatte, sollte
starke entschiedene republikanische Regierung ihre Pflicht erfüllt
haben.

Dagegen erhoben sich in zähem Widerstand
bürgerlichen Parteien. Sie fürchteten den erstarren-
den Einfluß der zusammengeschlossenen, vereint kämpfenden Arbeiter-
schaft. Sie stellten der Erweiterung der Regierung durch Eintritt der
abhängigen die Forderung der gleichzeitigen Aufnahme der
partei entgegen.

Die Antwort der sozialdemokratischen Parteien war, wie sie
mußte, größere Geschlossenheit, Bildung der Arbeitsgemein-
schaft der sozialdemokratischen Fraktionen.

Aber der Widerstand der bürgerlichen Parteien blieb bestehen.
Die Frage der Auflösung des Reichstags stand damit
Entscheidung. Ernst und eingehend, unserer Verantwortung
bewußt, haben wir die Frage geprüft. Auflösung des Reichstags
bedeutete Verzögerung der Gesetze zum Schutze der Republik,
stand ihre Verabschiedung höher. Auflösung hätte zu einer
schärfung der außenpolitischen Krise geführt, zu einer Erschwe-
rung der dringenden Lösungen der Reparationsfrage, sie hätte die
wirtschaftliche Notlage infolge der politischen Unsicherheit verschärft,
Sturz der Markt beschleunigt, die Preissteigerung gefördert und die
Arbeiterschaft besonders geschädigt. Deshalb haben wir
Mittel nicht angewandt.

Aber der Kampf ist nicht abgeschlossen, er be-
steht fort. Für ihn zu rüsten ist jetzt wichtigste Aufgabe, erstelle
Was wir erreicht haben, danken wir unserer Geschlossenheit
unserer Einigkeit. Nur die Einigkeit der Arbeiterklasse sichert die
Republik, den besten Kampfboden für die Durchsetzung des Sozialen.
Das Werk der Einigung ist begonnen. Es muß
endet werden.

Berlin, 18. Juli 1922.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
Allgemeiner freier Angestelltenbund
Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Unabhängige Sozialdemokratische Partei
Deutschlands.

Reichs- und Staatsarbeiter

Eine Pensionskasse für Staatsarbeiter in Bayern. Der Re-
ichstag hat bereits zweimal seinen Willen kundgegeben, für die
Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter eine staatliche Pension-
kasse zu errichten. Bei der Beratung des Etats des Hofbrauhauses
wurde diese Frage wieder erörtert. Der Finanzminister erklärte, daß
allgemeine Pensionskasse für die in Staatsbetrieben beschäftigten
Arbeiter nur lebensfähig sei, wenn alle Arbeiter darin einbe-
zogen würden. Kein Land habe, abgesehen von den Bergwerkstaaten,
den Kassen für das Verkehrspersonal, eine allgemeine Pensionskasse.
Auch hätten andere Länder gegen die Errichtung solcher Kassen ge-
bedenken erhoben. Trotzdem habe das bayerische Finanzministerium
Grundlinien für die Errichtung einer solchen Kasse aufgestellt.
Der Minister gab deren Grundlinien bekannt, sie ist mit den Vorarbeiten
an den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter herangezogen
worden. Er erklärte, daß Verhandlungen auf dieser Grundlage voraus-
setzungsvoll zu keinem Ergebnis führen werden. Gleichzeitig leitete der
Verband einen anderen Entwurf vor, der dem preussischen Finanz-
ministerium und dem Reichsfinanzministerium unterbreitet wurde.
Diese Behörden wollten zu diesem Entwurf Stellung nehmen, es
aber bis heute nicht geschehen ist. Das bayerische Finanzmini-
sterium hat gegen den Entwurf des Verbandes Bedenken. Der Minister
sagte, in einer Zeit, in der man sich über den Abbau der Staats-
verwaltung unterhalte, sei es nicht angängig, Einrichtungen zu
schaffen, die sich einem Beamtenverhältnis der Arbeiter anschließen.
Die Regierung will zunächst die Stellungnahme des Reichstages
warten und darnach dem Landtag eine Denkschrift vorlegen.
Endres kritisierte die Haltung des Ministers und bedauerte,
er sich nicht zu einer Weiterverhandlung mit dem Verband der
Gemeinde- und Staatsarbeiter bereit erklärt habe. Oft sei im Ver-
band davon gesprochen worden, daß für Staatsarbeiter ein
gegen die Bevorzugung der Beamten hinsichtlich der Verforgung
bezüge selber geschaffen werden müsse. Der Staat besitze ein
hohes Interesse an einer bodenständigen Arbeiterschaft.
Schwierigkeiten einer Pensionskasse seien nicht zu verkennen,
sie müßten überwunden werden. Die Errichtung einer

aber wiederum auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Unsere Kollegen in Bayern mögen daraus ersehen, wie sehr der Kampf um die Gewerkschaften wichtig ist. Der Reichstagsabgeordnete und Reichstagssekretär Franz Weigle ist jetzt bei der Reichsregierung für den baldigen Erlass einer Pensionskasse wirksam, dann werden die bayerischen Staatsarbeiter mehr dankbar als für leere Versprechungen.

Am 22. Juli begannen im Reichsfinanzministerium die Verhandlungen über die Erhöhungen der Bezüge für die Beamten und Angestellten. Die Verhandlungen führten am 23. Juli in früher Morgenstunde zu folgendem Ergebnis: Der Zuschlag von 55 Proz., also insgesamt 100 Proz. gewährt. Der Zuschlag erhöht sich der Teuerungszuschlag um weitere 11 Proz., also insgesamt auf 185 Proz. Die fälligen Gehälter zum 1. Juli werden sofort, spätestens im Laufe dieser Woche noch, zur Zahlung gelangen. Dieses Ergebnis würde bei der Rechnung der Erhöhungen einen Zuschlag von 2,20 Mk., also insgesamt 1,20 Mk. ergeben. Die Kinderbeihilfe würde betragen im Monat Juli 1,35 Mk. und für den Monat August 1,50 Mk. im Monat.

Landstraßenwärter

Brandenburg. Für die Chausseearbeiter in der Provinz Brandenburg haben wir mit der Provinzialverwaltung und den in der Provinz bestehenden Arbeitgeberverbänden nach kurzer Verhandlung eine Erhöhung von 23 Mk. pro Tag, rückwirkend ab 1. Juni 1922 für alle Ortsklassen vereinbart. Die Hausstands- und Kinderbeihilfen in der alten Höhe bestehen. Die Landräte aller Kreise sind in Punktstreifen vom Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes zu befragen. Wir bitten nun die Vertrauensleute und Beauftragten, dafür Sorge zu tragen, daß die Chausseearbeiter in der kürzesten Zeit die Nachzahlung ab 1. Juni erhalten.

Westpreußen. In der Fiktalversammlung in Gelsen wurde der Beschluss der Betriebsversammlungen durch Kollegen Rärken übergeben. Es wird beschlossen: für den Tag, an dem der Gewerkschaftsrat das Referat in Betriebsratstragen hält, der Betriebsrat der Betriebsratsvorsitzenden Hermer (Bauamt) und Jürgens (Bauamt Wangelben) als Gäste auf dem Gelände zu entsenden. Hermer und Jürgens werden über Lohn- und Manteltarifverhandlungen und beantragen, der Gausleitung und Lohnkommission den Rücken zu stärken in jeder Beziehung einmütig zusammenzutreten. Eine freie Versammlung ergab 416 Mk. zur Stärkung der Gausleitung. Kollegen Hermer wird der Bericht über die Gaus- und Bezirksarbeiten gegeben. Für die Straßenwärter wird der Beitrag ab August auf 11 Mk. einschließlich Lokalzuschlag festgesetzt. Auf dem Tag wird beschlossen, daß jeder Kollege, der bisher Mitglied eines Arbeitervereins oder dergleichen ist, diesem sofort den Rücken zu kehren hat. Die nächste Versammlung findet am 28. September im Artushof in Magdeburg statt. Sie wurde einige Tage vorverlegt, um den Kollegen Gelegenheit zu bieten, die in der Provinz stehende Ausstellung des Wiederaufbaus zu besuchen.

Brandenburg. In den 28 pommerischen Kreisen werden 1500 Landstraßenwärter beschäftigt. Die Entlohnung der Wärter war stets mäßig, daß die Leute nur notdürftig ihr Leben fristen konnten. Unter schwierigen und zeitraubenden Kämpfen gelang es, die Löhne aufzubessern. Die seit Monaten fortwährende Teuerung konnte die Kreisräte nicht bewegen, auch Erhöhungen der Landstraßenwärter in einem schnelleren Tempo als früher vorzunehmen. Die letzte Lohnerhöhung erfolgte lediglich auf eine Eingabe vom Februar 1922. Die Folge ist, daß die Wärter heute noch in mehreren Kreisen Tagelöhne von 45 bis 50 Mk. beziehen. Die Wärter dieser Kreise können vorübergehend kaum noch ihrem Dienst nachgehen. Diese niedrigen Löhne zahlen die Kreise Demmin, Grefenberg, Greibitz, Saahig und Bublitz. Entgegen den uns vorliegenden Kommerzbriefen der Wärter schreibt die Demminer Kreisverwaltung dem Anklamer Schlichtungsausschuss, daß die Wärter bei uns in Pommer mehr als zufrieden sind, da diese Regelung der Wärtern eine genügende Altersversorgung verschafft. In Wahrheit liegen die Verhältnisse so, wie die Wärter sie uns darstellen. Wir haben die Vermittlung des Regierungspräsidenten angeregt, um hier ausnahmsweise sofort eingegriffen wird.

Rus unserer Bewegung

von Baden. (Farrenwärter.) Die Farrenwärter der Bezirksversammlung und Gelling haben erkannt, daß nur durch die Teilnahme an einer leistungsfähigen Organisation die Lohnverhältnisse verbessert werden können. Einer Einladung der Gausleitung folgend, kamen am 9. Juli in Karlsruhe eine Anzahl Farrenwärter der beiden Bezirke zusammen. Mit Erlaubnis der Kollegen vernahmen, wie schlecht sie im Verhältnis zu

ähnlichen Arbeiterkategorien bezahlt werden. Lebhafter Unwillen wurde über die Rückständigkeit der Gemeinden laut, die den Farrenwärtlern durchschnittlich 4 bis 5 hochwertige Tiere zur Wartung anvertrauen, dafür aber ein Trintgeld statt ein der Verantwortung und mühevollen Arbeit entsprechenden Lohn zahlen. Jahreslöhne von 4000 bis 9000 Mk. werden bezahlt bei täglicher Arbeitszeit von vier und mehr Stunden. In einigen Gemeinden haben die Kollegen Sprunggelder, vereinzelt auch freie Wohnung, auch ein Stüchchen Land wird einem Wärter zur Bebauung überlassen, aber der Wert dieser Leistungen steht weit hinter dem zurück, was in Anbetracht der heutigen Teuerungsvhältnisse bezahlt werden müßte. Es herrschte nur ein Wille in der gut besuchten Versammlung, doch etwas gesehen muß. Alle Kollegen erkannten, daß sie allein nicht imstande sind, selbst die notwendigen Schritte zu unternehmen. Deshalb traten alle Anwesenden unserem Verbande bei. Denjenigen, die nicht erscheinen konnten, rufen wir zu: Bleibt nicht außerhalb der Reihe, sondern helft mit an der Verbesserung eurer Lohnverhältnisse mit Hilfe der zuständigen Organisation, dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Sau Magdeburg. Zum Tarifvertrag mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband der Kreise und Gemeinden e. V. in Magdeburg vom 1. April 1920 wurde folgende Lohnliste mit Geltung ab 1. Juli bis 31. Juli 1922 vereinbart. Lohnklasse I: Handwerker aller Berufsarten, angelernte Arbeiter mit erhöhter Verantwortung; II: Angelernte Arbeiter und dauernd Schwerarbeiter; III: Ungelernte Arbeiter; IV: Arbeiterinnen. Der Lohn beträgt vom vollendeten 21. Lebensjahre ab 1. Juli 1922:

Ortsklasse	Lohnklasse			
	I	II	III	IV
A	24,50	23,75	22,50	14,10
B	23,00	22,75	22,00	12,45
C	22,15	21,40	20,90	12,45
D	20,10	19,80	18,90	10,90
E	18,00	17,90	17,45	10,10

Handwerker im 1. Jahre nach beendeter Lehrzeit erhalten 1 Mk. und im 2. Jahre nach beendeter Lehrzeit 60 Pf. für die Stunde weniger. Ist das 21. Lebensjahr nicht erreicht, wird der in Lohnliste festgesetzte Lohn gezahlt. Arbeiter und Arbeiterinnen vom 19. bis 20. Lebensjahre erhalten 1,50 Mk., vom 20. bis 21. Lebensjahre 1 Mk. pro Stunde weniger. Neben den Sägen wird für verheiratete Arbeiter und Frauen, die alleinige Ernährer ihrer Familie sind und für solche mit eigenem Hausstand ein Hausstandsgeld von 1 Mk. gewährt. Kinderbeihilfe 50 Pf. nach den für Beamten geltenden Grundsätzen. Die Löhne gelten als Stundenlöhne; Vorarbeiter und Schichtführer erhalten 50 Pf. mehr. Arbeiter mit besonders schmutziger, besonders gefährlicher und vorübergehender besonders schwerer Arbeit erhalten einen Zuschlag zum Stundenlohn, der in Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung unter Zustimmung der Verbände festgesetzt wird. Keinemachefrauen erhalten 1,40 Mk. weniger als der Stundenlohn der Lohngruppe IV. Lohnklasse V: Ungelernte jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten:

Ortsklasse	Lohnklasse			
	a. voll. 15. bis vollend. 16. J.	b. voll. 16. bis vollend. 17. J.	c. voll. 17. bis vollend. 18. J.	d. voll. 18. bis vollend. 19. J.
A	a) männliche ab 1. Juli 1922:			
	10,00	11,00	12,00	14,50
	9,00	11,00	11,50	12,75
	8,00	10,00	11,20	12,10
	7,50	9,00	10,70	12,00
B	b) weibliche ab 1. Juli 1922:			
	7,50	7,50	8,00	8,45
	6,50	7,00	8,00	8,45
	6,00	6,50	7,00	8,00
	5,50	6,00	7,00	7,50
C	a) männliche ab 1. Juli 1922:			
	10,00	11,00	12,00	14,50
	9,00	11,00	11,50	12,75
	8,00	10,00	11,20	12,10
	7,50	9,00	10,70	12,00
D	b) weibliche ab 1. Juli 1922:			
	7,50	7,50	8,00	8,45
	6,50	7,00	8,00	8,45
	6,00	6,50	7,00	8,00
	5,50	6,00	7,00	7,50

Nicht voll leistungsfähige Arbeiter (ausschließlich Militärdienstleistungen) werden nach Leistungen bezahlt. Die Lohnhöhe wird von Fall zu Fall durch die Betriebsleitung im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festgesetzt und muß mit dieser Lohnliste in Einklang gebracht werden, und zwar, daß der Prozentsatz neu beschlossener Lohnzulagen hierzu gewährenden Lohnzulagen zugrunde zu legen ist. Die Einteilung der einzelnen Arbeiter in die Lohnklassen erfolgt durch die Betriebsleitung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Arbeiter, die bisher in einer höheren Lohnklasse entlohnt wurden, dürfen nicht in eine niedrigere Lohnklasse zurückverlegt werden.

Bonn. Die Generalversammlung der Fiktale nahm am 8. Juli den Geschäfts- und Kassensbericht über das zweite Quartal entgegen, den Kollege Sport erstattete. In den beiden letzten Demonstrationen nahmen auch die Gemeindeglieder von Bonn, Beuel und Godesberg teil. Organisatorisch hatten wir durch die reifliche Übernahme der Kollegen (65) von den Godesberger G.W. Werken einen beachtenswerten Zuwachs, demgegenüber die 2 oder 3 Kollegen, die zu der christlichen Organisation gingen, nichts belegen wollen. Zahlenmäßig entsteht folgendes Bild: Marktwertverkauf 14 200 Stk.,

ergibt eine Mitgliederzahl von 1095; Neuaufnahmen 56, Uebertritte 198. Ausgaben der Lokalfasse 29 804,14 M., Einnahmen 61 148,01 M.; Bestand der Lokalfasse 31 343,87 M. An Verwaltungskosten entfallen auf die verkaufte Beitragsmarte 27,21 Pf. Einnahmen für die Hauptfasse 54 531,18 M., Ausgaben 3428,50 M., an die Hauptfasse abgeführt 51 102,68 M.

Codexberg. Nach dauernden Bemühungen ist endlich die Bestrebung, die Besatzungszutage für die Zeit bis zum Eintritt in den M.B. gemäß ministerieller Verfügung zu erhalten, von Erfolg gewesen. Die Kollegen erhalten nunmehr ihr Geld. Auch in der Frage der Feiertage ist ein Erfolg erzielt worden; nunmehr haben alle Gemeindeglieder ihren tariflich zu bewertenden Feiertag, wenn auf den Bureaus nicht gearbeitet wird.

Internationale Rundschau

An die Arbeiter der Welt!

Die Exekutivkomitees des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Amsterdam), der Zweiten Internationale (London) und die Internationale Arbeitsgemeinschaft Sozialistischer Parteien (Wien) sind zum ersten Male zu gemeinsamer Beratung zusammengetreten. Nach Prüfung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage Europas und ganz besonders Deutschlands erinnern die Exekutiven an das am 8. Juli 1922 in Berlin beschlossene Manifest des Internationalen Gewerkschaftsbundes und weisen die Arbeiter und die Demokratien der ganzen Welt auf die Gefahr hin, die die Existenz der deutschen Republik, das wichtigste Element des Friedens und der Wiederherstellung Europas bedrohen. Sie beglückwünschen die deutschen Arbeiter zu ihren gewaltigen und einmütigen Kraftanstrengungen, in denen sie sich erhoben haben, um ihre Freiheit zu verteidigen und die Reaktion niederzuwerfen. Sie hoffen, daß es der deutschen Demokratie gelingen werde, dem den Frieden der Welt bedrohenden monarchistischen und militaristischen Treiben ein Ende zu bereiten. Gleichzeitig geben sie dem Vertrauen in den Willen des demokratischen Deutschlands Ausdruck, den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete zu sichern.

Ein isoliertes Deutschland ist jedoch zur Ohnmacht verurteilt. Sein Elend stürzt auch die Arbeiter der anderen Nationen in Bedrängnis und Not. Die Verschlechterung der Löhne der deutschen Arbeiter hat die Verschlechterung der Existenzbedingungen der Arbeiter aller anderen Länder zur Folge. Der Ruin Deutschlands bedeutet den wirtschaftlichen Zusammenbruch Europas. Es liegt deshalb im Interesse des Weltproletariats, die deutsche Republik zu ermutigen und ihr beizustehen. Deutschland kann berechnete Reparationsverpflichtungen nur erfüllen, wenn internationale Kredite die Genesung seiner Wirtschaft ermöglichen. Die Politik der Entente treibt Deutschland jedoch in den Bankrott und wirft es der Reaktion in die Arme. Die Last der Reparationen ist zu schwer. Die militärischen Okkupationen erdrosseln Deutschland, ohne Vorteil für die Erfüllung der Reparationen. Die Politik der Gewalt macht sich in keiner Weise begabt und gibt nur Anlaß zu neuen Kriegen. Sie begünstigt die deutsche Reaktion, hemmt die Festigung der Republik, fördert das wirtschaftliche Chaos und treibt die Massen zu verzweifelterm Handeln.

Gemäß den Prinzipien und den Beschlüssen der gewerkschaftlichen und sozialistischen Konferenzen zu Amsterdam und Frankfurt am Main muß die deutsche Schuldenlast vermindert werden. Um dies zu erreichen, müssen die internationalen Schulden vermindert werden. Um dies zu erreichen, müssen die internationalen Schulden revidiert werden. Nur auf diesem Wege erscheint die Durchführung einer großen internationalen Anleihe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas möglich. Um diesen Zweck zu erreichen, wenden sich die drei Exekutiven an die öffentliche Meinung aller Länder und insbesondere Amerikas.

Das Eingreifen der Vereinigten Staaten in den Krieg war von entscheidender Bedeutung. Die Konferenz erwartet deshalb von ihnen, daß sie zur Wiederherstellung des Weltfriedens mithelfen, um dadurch die gestürzte Wirtschaft Europas, die heute die einen mit der Peitsche der Arbeitslosigkeit schlägt, die anderen mit Hungersnot und Epidemien bedroht, wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Mit dem System der militärischen Okkupationen muß gebrochen werden. Vor allem sind die militärischen und wirtschaftlichen Sanktionen, die völlig gegenstandslos geworden sind, unverzüglich aufzuheben. Durch die Aufnahme Deutschlands als gleichberechtigtes Mitglied in den Völkerbund gibt es die Garantien, daß es sich den internationalen Rechtsentscheidungen unterstellt.

Unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht verurteilen die Exekutiven nachdrücklich alle Kontrollmaßnahmen, die die Souveränität der deutschen Republik beseitigen, die Rechte berauben, ihre inneren ökonomischen und Angelegenheiten in voller Freiheit zu ordnen.

Arbeiter aller Länder! Der ökonomische Aufbau und der Weltfrieden erheischen, daß Ihr mit aller Kraft gegen die Reaktion und für die allgemeine Abrüstung

Angesichts seines finanziellen Zusammenbruchs muß Deutschland, während es seinerseits wirksame Maßnahmen ergreift, die Eintreibung der Steuern und zur Verhinderung der die allgemeinen Interessen schädigenden Kapitalflucht, als unmittelbare Aufgabe verlangt. Moratorium gewährt werden, bis durch eine tatsächliche Untersuchung seine wirkliche Leistungsfähigkeit festgestellt oder Vorbereitungen getroffen werden für den Abschluß einer nationalen Anleihe.

Die Konferenz richtet an Euch die dringende Aufforderung, diese Ideen und ihre Verwirklichung mit allen Mitteln durch Organisationen, Cure Presse, durch Massenaktionen und durch Vertreter in den Parlamenten eine unermüdete, unausgesetzte Kampagne zu entfalten: Für die deutsche Republik! Für den Frieden der Welt! Für den Wiederaufbau Europas!

Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Das Exekutivkomitee der Zweiten Internationale.

Das Exekutivkomitee der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Sozialistischer Parteien.

Rundschau

Was ist „Dumping“? Dumping ist eine der meist erörterten wirtschaftlichen Erscheinungen seit dem Zeitalter des Hochkapitalismus. Es bedeutet Warenlieferungen ins Ausland zu Preisen unter den Herstellungskosten der Produzenten des Abnehmerlandes. Diese Preisunterbietungen im Ausland waren in der Kriegszeit das wohlüberlegte Werk großer, nach Wirtschaftskrisen organisierter Kapitalmächte, der Kartelle und Syndikate. Sie hatten aus zweierlei Motiven Dumping betrieben. Einmal wurde die heimische Ueberproduktion losgeschlagen, um das Angebot an dem zu vollgeschützten inneren Markt zu begrenzen und so die großen des syndizierten Produktes im Inland teurer verkaufen zu können. Andermal verfolgte die Ausfuhr zu Schleuderpreisen in erster Linie den Zweck, einen fremden Markt zu erobern. Das organisierte Kapital konnte es sich dabei leisten, auf einige Zeit mit Verlusten zu arbeiten, um die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen oder die Knie zu zwingen. Nach dem Krieg erhielt das Wort Dumping einen anderen Sinn. Aus dem Kampfmittel der Starben ist jetzt ein Zeichen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs und Schwäche. Das Valutadumping wurde nun eine der brennendsten Fragen der Weltwirtschaft, weil die fortgesetzte Entwertung der Währungen der zusammengebrochenen Länder unausgesetzt neue Verunsicherungen der Märkte verursachte.

Briefkasten

Zur gefälligen Beachtung! Die Abrechnung der Ertragskonten sowie eine Anzahl Berichte können wegen Mangels an Raum in Nr. 81 der „Gewerkschaft“ veröffentlicht werden.

O. U. Radeburg und andere Anfrager. Auf die vielen Anfragen nach Heft 3 und 4 der „Schriften zur Aufklärung und Weiterbildung der Gemeinde- und Staatsarbeiter“ erscheinen, kann heute geantwortet werden, daß der Druck jetzt begonnen hat und das Erscheinen der Broschüren in unserer „Gewerkschaft“ befehlsgemäß wird. Die Titel der Schriften sind: Nr. 3: „Naturentwicklung und Weltanschauung“, Nr. 4: „Biologie (Die Wissenschaft vom Leben)“, Preis 5 M. Vorbestellungen auf diese neuen Hefen werden schon jetzt angenommen. Die Hefen Nr. 1: „Aufgaben der Führung in die Psychologie“ und Nr. 2: „Einführung in die Psychologie“ werden auf Bestellung weiter geliefert. Preis je Hefen für Mitglieder 3 M.

Eingegangene Schriften und Bücher

Aus der Betriebsrätepraxis. Von Clemens Röpke. 1. Band. Verlag „Vorwärts“, Berlin SW. 68. Preis 15 M. — Neben dem Kommentar zum Betriebsrätegesetz wird jeder Betriebsrat des vorliegenden Buches bedürfen, das in Sinn und Wesen des Gesetzes einleuchtet und dem erfahrenen Betriebsrat wertvolle Ratschlässe gibt.